Rc VI. i.

Ph.
o
96 a

R. B

Gedanken

über den

Zweykampf.

Von

einem Offizier aus ***.

[=Leopold Westen]

Frankfurt und Leipzig,
bey Tobias Göbhardt,
1787.

Staatsbibliothek
Bamberg

Vorrede.

Daß die Meynung, als ob die Ehre eines Offiziers oder Edelmanns gegen eine wider sie unternommene Beleidigung nicht anders als durch den Zweykampf gerettet werden könne, auf einem bloßen Vorurtheile beruhe, weil

es nicht in der Gewalt irgend eines Privatmannes steht dem andern seine Ehre zu nehmen, oder zu schmälern, daß dieß Vorurtheil höchst widersinnig sey, weil der Beleidigte, indem er wegen einer eingebildeten Kränkung Genugthuung sucht, es in die Gewalt des Beleidigers setzt ihm wirklich eine zuzufügen; daß dieß Vorurtheil zugleich einen unerlaubten Eingriff in die Majestätsrechte des Staats und das dem Landsherrn allein zukommende Recht über Leben und Tod enthalte; daß es ein Ueberbleibsel aus den Zeiten der Ordalien und des Faustrechts sey: darüber sind Philosophie

Ge-

und Geschichte zwar schon längst einig; unterdessen zeigt doch die vielfältige Erfahrung, daß dieß von den alten finstern Zeiten ererbte Uebel ungeachtet der wohlthätigen Aufklärung, die sich über alle Fächer der Wissenschaften und über alle Stände fast allgemein ausgebreitet hat, von Zeit zu Zeit die traurigsten Scenen in der menschlichen Gesellschaft anrichte, und den sonst ruhmvollsten Militairstand sehr herabwürdige.

Ich liefere demnach diesen kleinen Versuch, theils um die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit und von so nachtheiligen Folgen

zu schärfen, theils die wahren Ursachen an Tag zu legen, warum dieß hartnäckige Uebel bisher noch nie gründlich gehoben worden; theils um die besten, sichersten und nach so vielen fruchtlos genommenen Maaßregeln die vielleicht noch einzig übrigen anzuzeigen, den Zweykampf wirksamer als bisher zu verbannen.

Diesen Endzweck mit mehrerer Deutlichkeit zu erreichen, lasse ich diese Abhandlung in fünf Abschnitte zerfallen. Im ersten werde ich zwar gelehrten und schon aufgeklärten Männern nichts neues sagen, allein ich bin doch der Meynung, daß für junge noch unerfahrne Offiziere,

der-

derer Sache es oft gar nicht ist, ihr Geld und Zeit auf moralisch-philosophische Werke zu verwenden, eine nähere Entwicklung der ächten Begriffe vom Zweykampfe nicht ohne Nutzen seyn werde. Ich habe daher die Natur desselben unter jedem Gesichtspunkte gezeigt, und nachdem ich meinen Lesern nur durch einige unumstößliche Gründe erwiesen habe, daß der Zweykampf gegen Religion, Vernunft, Gesetze, und gegen die wahre Ehre selbst sey, so legte ich an Tag, daß dem ungeachtet sich Fälle ereignen können, wo selbst der rechtschaffenste Offizier dem Zweykampfe nicht ausweichen

könne, und daß mithin der Militairstand der einzige Stand sey, in welchem man nicht immer nach den reinen Gesetzen der Tugend, ohne welche doch unmöglich eine wahre Ehre seyn kann, handeln könne. Aus diesen Beweggründen folgerte ich endlich ganz natürlich die große und dringende Pflicht der Gesetzgebung ihre volle Aufmerksamkeit auf dieses Uebel zu verwenden, schicklichere Maaßregeln zu ergreifen, und dasselbe werkthätiger als bisher aus dem Grunde zu heben. Daher gab ich unmaaßgeblich in den vier übrigen Abschnitten einen solchen Plan und solche Vorkeh-

rungen an, von welchen man sich die sichersten und besten Wirkungen versprechen kann; jedennoch müssen sie befolgt und mit unerschütterlicher Entschlossenheit durchgesezt werden.

Diese in meinem Plane enthaltene Vorkehrungen bestehen in dreyen Hauptpunkten, nämlich, erstens in einem schicklichern und der Natur des Zweykampfs mehr angemessenen Gesetze; zweytens, in dem von einem jeden angehenden Offizier über dieß Gesetze abzulegenden Eid und Verpfändung seiner ganzen Ehre und Reputation; drittens, in dem zu errichtenden Ehrengerichte. Ich füg-

te bey jedem dieser Punkte die Beweggründe und Absicht derselben mit an, und zugleich die Einwendungen, mit welchen man bisher den Zweykampf immer vertheidigte, und die schärfsten Gesetze dagegen einzuschläfern und zu entkräften wußte, mit welchen man nun auch ohne Zweifel gegenwärtige Vorschläge bekriegen wird. Ihren Ungrund habe ich aber überzeugend an Tag gelegt, und glaube die Vertheidiger des Zweykampfs aus allen ihren bisherigen Verschanzungen vertrieben zu haben.

Ich zweifle unterdessen nicht, daß es viele meiner Leser befremden wird,

daß selbst ein Offizier seine Gedanken über den Zweykampf so freymüthig äussern, ja so strenge Gesetze dagegen vorschlagen konnte; es wird ihnen um so mehr auffallen, wenn ich mit der nämlichen Freymüthigkeit gestehe, daß so scharf ich itzt gegen den Zweykampf schreibe, ich in meinen ersten Dienstjahren selbst ein sehr hitziger Vertheidiger desselben gewesen sey, daß mich meine damal noch irrende und romanhafte Ehrliebe zu einem förmlichen Zweykampfe und Verwundung eines meiner Kameraden verleitet habe, bis ich erst bey reiferm Nachdenken und vernünftiger

Ueberlegung dieß Vorurtheil erkannte, und einsehen lernte, daß die wahre Ehre, die man doch durch eine so unvernünftige Handlung zu erhaschen sucht, den Duellanten am meisten fliehe: allein wenig besorgt um den Spott und Tadel solcher Schwächlinge, welche der Fessel eines irrigen Wahns und vernunftwidrigen Vorurtheils schon zu viel gewohnt sind, als sie zu zerbrechen, und mit starkmüthiger Entschlossenheit der gesunden Vernunft zu huldigen: suche ich vielmehr meine vorigen Irrthümer nicht nur mit den hierin angezeigten richtigen Grundsätzen zu verwechseln, sondern meine Ab-

sicht geht überdieß noch dahin, durch eine aufrichtige Mittheilung derselben auch meinen Kameraden zu nutzen; und würde dieß mein Bestreben meinen Stand von einem großen Uebel und denselben sehr verdunkelnden Flecken zu befreyen die erwünschte Folge haben, daß Regenten meinen hierin enthaltenen Plan genehmigten, und mit entschlossenem Muthe durchsetzten, so würde ich meine wärmsten Wünsche gänzlich erfüllt und mich mit dem reinsten Vergnügen belohnt sehen; ich würde den glücklichen Augenblick segnen, in welchem ich den Entschluß faßte, einen Theil meiner dienst-

freyen Stunden zur Mittheilung meiner Bemerkungen zu verwenden, und meinem Stande nützlich zu werden.

Was aber die Sprachkünstler und Wortgrübler anbelangt, so laß ich ihrem Kunstrichteramt völlig anheimgestellt, was sie immer über dieß Werkchen belieben mögen; nur sey ihnen unverhalten, daß ich nicht den Beruf nach als Redner, sondern als ein um die Ehre und das Wohl seines Stands eifernder Soldat schrieb, welcher nur zu überzeugen, und mehr durch die Sachen als durch die Worte Beyfall zu erwerben suchte; und habe ich diesen meinen Zweck

erreicht, so bin ich wenig bekümmert, welche Stufe man mir auf dem Parnaß einräumen will.

Sollte sich unterdessen irgend ein aufgeklärter redlich und wohlgesinnter Kunstrichter finden, welcher diesen meinen Versuch seines Beyfalls würdigen, oder an meinen Gründen, und an der Sache selbst auszustellen finden, so wird mir gewiß keines von beyden gleichgültig bleiben; denn erhalte ich seinen Beyfall, so wird er mir wahres Vergnügen gewähren: oder weiß derselbe an meinen Grundsätzen oder Beweisgründen etwas zu verbessern, so erwarte ich mit aufrichtigem

tigem Verlangen belehrt und von ihm eines bessern überzeugt zu werden, und mein Herz wird es ihm verdanken; indem weder Auktorsucht, noch Stolz, noch eigennützige Selbstsucht einigen Antheil an diesem Werkchen haben.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Was der Zweykampf sey; und warum derselbe zu hassen?

§. I.

Der Zweykampf ist eine gewaltsame Handlung zweer Menschen, wodurch man eine Beleidigung mit Blut und Lebensgefahr zu rächen, oder seine gekränkte Ehre wieder herzustellen suchet. Derselbe besteht entweder

in einem förmlichen und vorherbedachten Duell, welcher erst nach einiger Zeit und vorhergegangener Verabredung, Bestimmung des Orts, der Zeit und der Waffen sich erhebet, wobey gewöhnlich zween erbetene Beystände oder sogenannte Sekundanten gegenwärtig sind, und wobey gewöhnlich vorher bestimmt wird, ob es auf Leben und Tod, oder nur auf eine Verwundung angesehen seyn soll: oder derselbe besteht in dem sogenannten Rencontre, welcher sich sogleich in der ersten Hitze einer empfangenen Beleidigung und auf der Stelle erhebt, wobey entweder beyde Theile plötzlich ihre Einwilligung geben, oder der eine Theil durch die Attaque des andern auf der Stelle zur Vertheidigung gezwungen wird. Von beyden werde ich noch besonders reden. Ueberhaupt genommen so ist diese Handlung hassenswürdig, von welcher Seite man sie auch betrachtet; sie wider-

derstrebt der Religion, der Vernunft und den Gesetzen; sie ist der höchsten Würde und den geheiligten Rechten des Regenten äußerst nachtheilig; ja sie ist sogar der wahren Ehre selbst, die man doch durch dieselbe zu erhaschen suchet, gänzlich zuwider.

Aufgeklärte mit ihren Pflichten wohlbekannte Offiziere werden zwar die Wahrheit dieser Grundsätze nicht bezweifeln; allein dem über diesen so wichtigen Gegenstand noch nicht genugsam aufgeklärten und weniger zum Nachdenken aufgelegten Theile meines Stands wird es besonders nützlich seyn, wenn ich diese Wahrheiten durch einige aus den besten Schriften gezogene Erläuterungen recht überzeugend und faßlich mache, und ihnen ihr Vorurtheil, als sey Zweykampf für sie eine schickliche Sache, bis auf den Grund zu erkennen gebe.

§. II.

Liebe zu Gott und seinen Mitmenschen ist das Haupt und Fundamentalgesetz der Religion; sie muß daher eine Handlung verabscheuen, welche so ganz das Gepräg der Lieblosigkeit trägt, und welche auf die Zerstörung des Menschen abzielet, der unter den Werken Gottes unstreitig das edelste und vorzüglichste, ja sogar das Ebenbild seines höchsten Werkmeisters ist.

Dieser Wahrheit sucht man zwar durch folgende Einwendungen auszuweichen: der Zweykampf sey nicht allzeit die Folge von Lieblosigkeit; sondern es könne in gewissen Fällen Pflicht seyn, sich nach dem hierüber angenommenen und herrschenden Vorurtheile zu richten, und die verletzte Ehre, welche in dem Herzen des rechtschaffenen Offiziers mit dem Leben gleichen Werth haben müsse, durch den Zweykampf wieder herzustellen. Man

könne dieser traurigen Nothwendigkeit ungeachtet doch als ein rechtschaffener Mann seine Religion verehren und im Grunde seinen Kameraden lieben, weil man nicht aus Haß sondern aus einer gerechten Ehrliebe den Zweykampf ergreife.

Allein so gewiß ich auch überzeugt bin, daß die wahre innere Ehrwürdigkeit allen übrigen Glücksgütern, ja sogar dem Leben vorgehe, so kann ich mir doch unmöglich den Fall denken, wo man verpflichtet oder wo es erlaubet sey, eine Beleidigung durch den Zweykampf zu vertilgen; wohl aber kenne ich die Pflicht eines rechtschaffenen Offiziers durch gesetzmäßige, gerechte Mittel seine Würde und guten Namen gegen die Anfälle der Bosheit und roher Sitten zu schützen, wie ich auch in folgendem Abschnitte noch zeigen werde. Ferner kenne ich die Religion noch nicht, welche um einer Be-

leidigung willen den Zweykampf erlaubte, es müßte dann irgend eine heydnische seyn; die Religion des Christen ist es wenigstens gewiß nicht, welche die Liebe der Feinde ausdrücklich gebeut, und deren große Urheber uns in seinem von ihm selbst eingeführten Gebethe zu seinem Vater bethen lehrte: Vater unser! Vergieb uns unsere Schulden, so wie wir unsern Schuldigern vergeben. Wie will man sich nun für einen Religionsverehrer ausgeben, und ein so blut und mordsüchtiges Mittel, als der Zweykampf ist, mit der darinn gebottenen Feindsliebe verbinden. Nur gerechte auf die Besserung des Kameraden abzielende Mittel zur Vertheidigung seiner Ehre anwenden, verträgt mit Religion und Bruderliebe.

Unterdessen so überzeugend auch diese Gründe denen sind, die den Werth und die Wichtigkeit ihrer Religion fühlen, so wenig

wer-

werden sie auf Gemüther wirken, welche frey zu denken, und ohne Religionszwang zu leben gewohnt sind. Denn wie könnten Religionsbeweise auf jenen einen Eindruck machen, der sich für einen starken Geist hält, weil er die Religion als fabuloses Pfaffengedicht, womit man den schwachköpfigen Pöbel zu belisten und im Zaume zu halten sucht, zu verachten kühn genug ist; der vorgiebt bloß allein die Vernunft könne, frey von aller Schwärmerey, ihn den richtigen Weg führen, und nur die Stimme der Natur könne ihn berathen, was er lieben oder hassen, wählen oder verwerfen müsse. Allein es mögen dergleichen vermeintlich starke Geister die Religion, welche ihnen zu Erleuchtung und Aufklärung ihrer verfinsterten Vernunft und zur Veredlung ihres nur an niedere Dinge klebenden Herzens aus der Gottheit selbst zukame, immer zur Zielscheibe ihres Afterwitzes und frechen Gespöttes machen.

chen. Es mangelt mir deßwegen doch auch bey ihnen nicht an Waffen, dieß Vorurtheil zu besiegen. Ich werde es wo nicht zu ihrer Besserung, doch gewiß zu ihrer Beschämung mit eben der Vernunft aufnehmen, mit welcher sie sich so sehr brüsten. Ich werde sie durch ihre Vernunft selbst, so verblendet sie auch in ihnen ist, von der Unvernunft des Zweykampfs durch folgende unwiderlegbare Gründe überzeugen.

§. III.

Die Vernunft, das Eigenthum eines jeden Menschen, der in die Welt tritt, ist ein inneres natürliches Gefühl des Wahren und Guten, welches den Menschen in seinem Leben zur Vollkommenheit und wahren Glück sicher führen würde, wenn es nicht immer von der Bosheit und Schwachheit seiner verderbten Natur verdunkelt, durch Vorurtheile und

Lei-

Leidenschaften irre geführt würde: wie kann also die von Vorurtheilen freye gesunde Vernunft als ein richtiges Gefühl des Wahren und Guten eine Handlung billigen, welche entweder von falschen Begriffen oder von einem rachsüchtigen bösen Herzen herkömmt, die Ordnung und den Frieden der menschlichen Gesellschaft stört, und auf des Menschen Verderben gerichtet ist! wie kann man mit gesunder Vernunft glauben, unsere Ehre habe einen Flecken erhalten, welcher durch nichts als Blut oder durch sein oder seines Beleidigers Leben wieder ausgelöscht werden könne, so bald es einem brutalen oder besoffenen Menschen einfällt uns Grobheiten zu sagen? Die Vernunft giebt hier vielmehr den Ausspruch, daß eine solche Ehre, über welche ein jeder Phantast, so wie ihn sein Haß oder in Kopf gestiegene Weindünste anreizen, entscheiden kann, einen sehr seichten

Grund haben müsse. Von einer noch vernunftwidrigern Seite zeiget sich dieß Vorurtheil ferner, da es fodert, man solle, so bald man eine Beschimpfung empfangen hat, sich noch dazu in die Gefahr setzen, von dem Beleidiger sich verwunden, oder gar tödten zu lassen, und auf diese Art eine Grobheit, die man doch nicht begangen, sondern empfangen hat, mit seiner eignen Haut zu bezahlen; und endlich welcher auch nur sehr mittelmäßig Aufgeklärte kann den Zweykampf als ein vernünftiges Mittel ansehen, die Ehre oder die Unschuld eines Offiziers zu erproben oder wieder zu geben, da ein eben so ehrloser als sonst feiger Polrron den rechtschaffensten Offizier tödten kann, bloß allein darum, weil er mehr körperliche Fertigkeit und Stärke besaß. Woher will man also dem Zweykampfe, ich will hier gar nichts von Religion erwähnen, nur einen Schatten von

Ver=

Vernunft nach der auffallenden Ueberzeugung dieser Gründe noch zueignen?

§. IV.

Diese Gründe einer göttlichen Religion und Ueberzeugung aus der Vernunft selbst sind es nicht allein, sondern auch die Gesetze verdammen den Zweykampf als ein sehr schädliches Verbrechen. Denn es wird kein Staat zu finden seyn, welcher nicht ausdrückliche Gesetze gegen eigenmächtige gewaltthätige Handlungen hätte; und wozu hätte man sonst Richter und Gerechtigkeitspflege in einem Staate nöthig? wenn seine Glieder ihre eigne Richter seyn, und mit dem Degen in der Faust sich selbst Gerechtigkeit nehmen dürften? Und wie würde ohne sorgfältige Handhabung dieser Gesetze der Thron selbst gegen Gewaltthätigkeit seiner Untergebenen geschützet werden können? Da nun diese gegen

jede eigenmächtige Gewaltthätigkeit gegebene Gesetze natürlicher Weise gegen solche desto geschärfter sind, bey welchen Blut vergossen und das Leben in Gefahr ist, gleichwie bey jedem Zweykampfe; und da die Offiziere, welche nicht minder als andere Glieder des Staats sind, dem sie dienen, von diesem Gesetze nicht ausgenommen werden können, so hat man, weil sich der Militairstand bisher immer von diesem Gesetze dennoch ausnehmen wollte, und sich durch das Unwesen des Zweykampfs mitten im Frieden nicht wenig aufrieb, demselben nebst den allgemeinen noch ganz besondere und weit geschärftere Gesetze dagegen ertheilt.

Kaiser und Könige, ja, selbst die kriegerischesten Nationen haben sich durch die Strenge ihrer gegen den Zweykampf gegebenen Gesetze ausgezeichnet, wie ich in folgendem Abschnitte noch zu zeigen mir vorbehal-

halte. Hier will nur ein einziges Beyspiel aus der Geschichte anführen, um zu zeigen, mit welcher Entschlossenheit selbst einer der kriegerischesten Könige Europens, nämlich Gustav Adolph dieser große Held von Schweden seine Gesetze gegen den Zweykampf auf eine schreckenvolle Art in Erfüllung brachte. Da man ihm einst hinterbrachte, daß zween von seinen Generälen sich zu einem Zweykampfe ausgefodert hätten, so ertheilte er auf den zum Zweykampfe bestimmten Tag seiner Armee den gemessenen Befehl, ohne seine Absicht jemanden zu entdecken, auf die bestimmte Stunde in Gewehr und Schlachtordnung zu stehen; als nun die Armee also da stund, ließ der König von derselben einen Kreis schließen, und gab beyden Generälen Befehl hervorzutreten, worauf er sie mit folgenden Worten anredete: "Sie „haben den heutigen Tag bestimmt ihren Zwist „mit den Waffen zu endigen, ich bin also

„ ent-

„ entschlossen, mit meiner Armee selbst einen
„ Zuschauer dieser Feyerlichkeit abzugeben,
„ und zwar mit der Bedingung, daß einer
„ von ihnen beyden todt auf dem Platze
„ bleiben und der Uebriggebliebene sogleich
„ auf der nämlichen Stelle hangen müsse.„
Auf diese Donnerworte ihres großen Königs
fielen beyde Generäle demselben sogleich zu
Füßen, baten um Pardon, und nachdem
sie sich auf seinen Befehl im Angesicht der
ganzen Armee umarmt hatten, erhielten sie
denselben, und wurden Freunde. Wer wird
nun die Weisheit und gerechte Entschlossenheit dieses Helden nicht bewundern, welcher
wohl erkannte, daß dieß Verbrechen der höchsten Würde eines Regenten sehr Nachtheilig
und ein frevelhafter Eingriff in seine richterliche Obergewalt sey, welchem nur allein
zukömmt Recht zu schaffen und den Schuldigen zu strafen? Allein so klar auch die

Grün-

Gründe sind, mit denen ich nun die Religion — Vernunft — und Gesetzwidrigkeit des Zweykampfs an den Tag legte, so bleibt mir doch noch der Vorwand zu bekämpfen übrig, nämlich das Point d'Honneur mache es einmal bey dem Militairstande zur Nothwendigkeit, sich über alle diese Bedenklichkeiten hinwegzusetzen. Wir wollen hierüber die eigne Sprache dieses Vorurtheils vernehmen.

Hier höre ich manchen Eisenfresser und Renomisten ausrufen: " alle diese Bedenklich„ keiten mögen sich wohl für einen Feder„ führer und auf seine Schreibstube schicken, „ aber nicht für einen braven Soldaten, welcher „ nicht bloß die Feder sondern auch den Degen „ führet; dessen Metier Herzhaftigkeit, Re„ putation und Bravour erfodert; daß ein „ ehrliebender Offizier eine Beschimpfung, „ die ein solcher dutzendweis in seinem Haar-

beu-

„ beutel davon tragen mag, nicht auf sich „ lassen dürfe; und überhaupt sey der Zwey„ kampf das Ueberbleibsel unserer tapfern „ Vorfahren, und durch sein altes Herkom„ men viel zu ehrwürdig, um von Pedan„ ten und Sittenrichtern erst wegdisputirt „ zu werden. Ein rechtschaffener Soldat „ wird die Feder solcher bedenklichkeitsvoller „ Vernünftler wenig achten; denn wer die „ Feder fürchtet, fürchtet auch den Degen, „ und ist denselben zu tragen nicht werth.“ Dieses ist meist die Sprache, womit man bey dem Wehrstande gewöhnlich gegen die Gesetze der Religion, der Vernunft, des Staats, ja, der wahren Ehre selbst, womit sich dieselbe doch so sehr brüstet, den Zweykampf zu erheben, und ein lächerliches Vorurtheil wieder mit Vorurtheilen zu vertheidigen sucht.

Diese phantastische Sprache ist vollkommen dem berüchtigten Ritter Dom Quichott

angemessen, welcher gegen Windmühlen kämpfte und die ganze Welt zwingen wollte an seiner Dulcinea die Vollkommenheiten zu erkennen, die er an ihr zu finden glaubte, nicht aber ein Mann von gesunder Vernunft; wer nur mittelmäßige Beurtheilungskraft besitzet, wird leicht einsehen, daß diese sophistische Sprache die Triebe eines ungeordneten irrigen Ehrgeitzes, niedriger Rachsucht und eines wilden Blutdurstes statt der erhabenen Gefühle der Ehrliebe und des Heldenmuths anpreise.

Unterdessen so schwärmerisch und Vernunftlos der erfahrne und einsichtige Offizier dergleichen Sprache findet, so gefährlich und hinreißend ist oft dieselbe für junge lebhafte Offiziere, um so mehr, wenn sie bey der Erziehung in den reinen Grundsätzen der ächten Ehre nicht genugsam befestiget würden.

§. V.

Möchten doch alle von diesem Vorurtheile einer falschen Ehre geblendete Offiziere die fatale Binde von sich werfen, die es ihnen bisher immer um die Augen zog! Möchten sie doch gleich mir endlich einsehen lernen, daß eben der Zweykampf, durch den man sich Ansehen und Beyfall zu erwerben und seine Ehre zu befestigen glaubt, die Ehre schwäche, den guten Namen verdunkele, und jedem aufgeklärten rechtschaffenen Manne abscheulich vorkomme. Denn wie ist es, alle Schwärmerey und Vorurtheile bey Seite gesetzet, vernünftiger Weise möglich, daß eine Handlung, welche, wie ich bewiesen habe, göttliche und menschliche Gesetze verletzet, und von der gesunden Vernunft selbst verdammet wird, Aeußerung einer reinen Ehrliebe sey, und einem Offizier nur die mindeste wahre Ehre verschaffen könne? Wahrhaf-

tig den Zweykampf zum Gesetze der Ehre machen, verräth eine gänzliche Unwissenheit was wahre Ehre sey, oder ein sehr verkehrtes Herz! Um hievon recht gründlich zu überzeugen und bey einer meinem Stande so wichtigen Sache, als es die Ehre ist, mich nicht auf bloße Ausrufungen einzuschränken, will ich eine kurze Schilderung der ächten Ehre entwerfen.

Die Ehre eines jeglichen Menschen, wessen Standes er immer sey, muß sich auf die fertige Ausübung der Tugend und seiner Pflichten gründen; sie ist die Belohnung nur rechtschaffener Handlungen, wie Verachtung die gerechte Strafe der Uebelthaten ist; sie erniedriget sich nie, den Beyfall oder die gute Meynung von andern zu erschmeicheln, oder wie bey dem Zweykampfe mit dem Degen in der Faust zu erzwingen; sie thut sich durch rühmliche Thaten hervor, und diese läßt sie

vorangehen, um durch sie mit reinen Sitten und rechtschaffenen Betragen vergesellschaftet den Beyfall edelgesinnter Menschen zu gewinnen. Erlanget sie denselben, so siehet sie ihn zwar als eine Belohnung ihrer Verdienste an, jedoch ohne davon aufgeblasen zu werden, wird sie vielmehr zu noch höherer Rechtschaffenheit und neue tugendhafte Handlungen dadurch angetrieben; bleibt sie aber unbemerkt oder verkannt, so hüllet sie sich in ihre eigne Tugend, und ist mit dem innern Zeugnisse ihrer Rechtschaffenheit zufrieden, ohne sich durch unerlaubte Mittel auszuzeichnen; dem ungeachtet schaft uns die wahre Ehre nicht zu furchtsame und lasche Menschen um, sie gebeut vielmehr, ohne in jene Empfindeley zu verfallen, welche oftmal ein Wort, einen Scherz oder Mine als eine Ehrenschåndung aufnimmt, den Charakter, den man im Staate bekleidet, im Ansehen

zu erhalten, und gegen wesentliche Beleidigungen zu vertheidigen, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie ohne einem Vernunftwidrigen Vorurtheile Weihrauch zu streuen und den Zweykampf, dieses Gott, den Fürsten und die Tugend beleidigende feindselige Mittel zu gebrauchen, sich vielmehr unter den Schutz der Gesetze begiebt, und zu ihrer Vertheidigung den Arm des Richters mit weit mehr Ehre und weit besserer Wirkung auffodert, als wenn sie ihre gekränkte Ehre wieder herzustellen durch herumraufen eine ehrlose Handlung begienge; sollte sich auch der Fall ereignen, daß ein mit diesen reinen Grundsätzen wahrer Ehre vertrauter Offizier der Wildheit irgend eines ungezogenen brutalen Menschen nicht ausweichen könnte, wozu oftmal nichts weiter gehört, als daß man ihm an Verstand und Vorzügen überlegen ist, sollte, sage ich, auch ein nach den Gesetzen

der wahren Ehre handelnder Offizier von einem andern zum Zweykampfe ausgefodert werden, so würde er ihm ohngefähr folgender Gestalt antworten: "Ich glaube, mein
„ Herr! daß meine Ehre von mir fodert, je-
„ dermann Gerechtigkeit wiederfahren zu las-
„ sen, und niemanden zu beleidigen. Sie
„ finden sich von mir beleidiget, und fodern
„ Genugthuung von mir: nichts ist auch
„ gerechter, sie werden mich auch dazu be-
„ reit finden, so bald die Sache erwiesen
„ seyn wird. Ich weise sie also diesfalls
„ an unsern Richter. Wird die Sache so
„ befunden, daß sie einer Reparation bedarf,
„ so zweifeln sie nicht an ihrer Genugthu-
„ ung: mich aber mit ihnen zu schlagen, er-
„ lauben mir die Gesetze der Ehre nicht;
„ denn ich würde, wir wollen alle andere
„ eben so triftige Gründe beyseitigen, sie
„ einer noch größern Ungerechtigkeit aussetzen;

ich

„ ich würde sie entweder wegen einer Belei-
„ digung strafen, welche sie doch an mir
„ rächen wollen: oder sie würden an mir eine
„ Beschimpfung rächen, die ich ihnen nicht
„ angethan habe, oder die ich auf eine hon-
„ nette Weise hätte repariren können. Die-
„ sem Zufolge werden sie mir gestatten, daß
„ ich meine Ehre erhalte, meiner Schuldig-
„ keit nachlebe, der Stimme meines Ge-
„ wissens folge, und daß ich zu gleicher Zeit
„ meine Achtung und Freundschaft gegen alle
„ diejenigen zu erkennen gebe, welche mit
„ mir dem nämlichen Herrn dienen. Ich
„ bin also sehr entfernt, mein Herr! gegen
„ sie meinen Degen zu ziehen, ich werde
„ mir vielmehr eine Ehre daraus machen,
„ wenn ich mich desselben zu ihrer Verthei-
„ digung gegen ihre Feinde zu bedienen Ge-
„ legenheit finde." Solche und dergleichen
Gesinnungen sind die eigenthümlichen Züge

der ächten Ehre, welche mit Vernunft, Gewissen und Tugend übereinstimmen, ohne welche Uebereinstimmung unmöglich eine wahre Ehre seyn kann; und eine auf diese Art beantwortete Auffoderung würde keinen Mangel an Herzhaftigkeit und Ehre verrathen, man würde vielmehr an Tag geben, daß man ein Verehrer der Tugend und Gerechtigkeit sey, den Gesetzen der wahren Ehre, und seiner Schuldigkeit nachlebe, und wahrhaft geehrt und bewundert zu werden verdiene: so wenig es auch finstere und niedrige Seelen zu begreifen im Stande sind.

Urtheile man nun selbst, wie sehr sich diese Aeußerungen der wahren Ehre von der obigen Phantastischen Sprache einer wilden ausschweifenden Ehrsucht unterscheide, und welche von beyden dem Offiziere und Adelstande am angemessensten sey.

§ VI.

§. VI.

Die Geschichte überzeugt uns, daß selbst die Griechen und Römer, welche die kriegerischesten und tapfersten Völker des Alterthums waren, nichts von diesem seltsamen Vorurtheile einer eingebildeten Ehre wußten, obschon Ehrliebe und Patriotismus fast die einzigen und mächtigsten Triebfedern ihres Heldenmuths waren. Wie vernünftig war zum Beyspiele nicht die einfache und kurze Antwort, welche der große Marius auf eine Herausfoderung gab? Nämlich da die Armeen der Zimbrier und Römer einander im Angesichte stunden, foderte ein so wohl wegen seiner Mine als seiner Rüstung ausgezeichneter Krieger denselben zu einem besondern Kampfe heraus, welcher den Sieg und das Schicksal beyder Völker entscheiden sollte. Allein dieser durch so viele ruhmvolle Siege groß gewordene römische Held, welcher sich

vom gemeinen Soldaten ohne Vermögen und ohne Geburt bloß durch seine persönliche Ehrwürdigkeit und Tapferkeit bis zum höchsten Generale der damals größten Nation des Erdbodens erhoben hatte, und dem man also weder Ehrtrieb noch Tapferkeit absprechen konnte, ließ dem Zimbrier wissen. „Wenn er müde sey zu leben, so hätte er „nichts nöthig, als einen Strick sich zu „henken, den er ihm hiemit schicken wolle.„ Diese dem großen Marius angemessene Antwort gab hinlänglich zu verstehen, welchen Werth man zu selbiger Zeit auf den Zweykampf legte, und mag zugleich unsern neuern Eisenfressern zur besondern Lehre dienen. Ferner mag hier noch Pyrrhus der König von Epirus zum Beyspiele dienen. Dieser, als er von dem Antigonus geschlagen, und mit seiner übriggebliebenen kleinen Armee aufs äußerste gebracht war, hatte demsel-

ben einen Vorschlag zum Zweykampfe thun lassen, aber ebenfalls zur Antwort erhalten. „Er habe, ohne seiner benöthiget zu seyn, „tausend andere Wege aus der Welt zu „gehen.„ Eben diese Antwort schien in der Folge dem August so gut, daß er dem Antonius, welcher ihm gleiche Zumuthung that, keine bessere zu geben fand. Selbst die heutigen Türken, Perser und übrige Völker Asiens, die wir doch für Barbaren halten, kennen den wilden Gebrauch der besondern Gefechte nicht, um sich ehrlich zu machen. Ist demnach der Grundsatz wahr, daß Aufklärung und gute Sitten die Folgen von Religion und gesunder Vernunft seyn, so muß man in Betref des Zweykampfs gestehen, daß die Christen deren weit weniger haben als die Ungläubigen des Orients.

§. VII.

§. VII.

Die bey unsern alten Vorfahren üblichen Turniere waren ihrer abentheuerlichen Beschaffenheit sehr angemessen, besonders dem Adel in Rücksicht auf Ehre und Tapferkeit die Köpfe zu verdrehen, und den Grund zu einem in der Folge der Zeit so schädlichen Vorurtheile zu legen, welches wegen seines vermeintlichen Heldenmuths besonders bey dem tapfern Militairstande so tiefe Wurzel geschlagen hat: auch hatten die alten in den noch finstern Zeiten ausgeheckten Romanzen, als zum Beyspiele, die von Sir Roland, Amadis, Tristan, Pontus und noch vielen andern irrenden Rittern nicht wenig beygetragen, diese irrige Begriffe von Ehre immer mehr zu befestigen, und den Zweykampf in Schwung zu bringen. Dieß waren meistens die eigentlichen Quellen, aus welchen alle die abgeschmakten Gebräuche entstunden.

stunden, die sich in Europa so lange erhalten haben, und welche, wie bekannt ist, von so großem Umfange waren, daß man besonders bey unsern alten deutschen Vorfahren so zu sagen kein anders Laster als die Feigheit, kein anders Recht als die Stärke, und kein anders Urtheil als den Ausgang des Gefechts erkannte. Daher kam es, daß sich zween Kämpfer mit dem Degen in der Faust auf geschlossenem Felde über die berüchtigte Frage des deutschen Rechts von der Representation schlagen mußten, und warum zu Toledo es durch ein blutiges Gefecht entschieden wurde, ob man ein neues Brevier bekommen oder das alte behalten sollte. Hieraus ergiebt sich ferner, warum auch noch zu unsern Zeiten diejenigen unserer Soldaten, die von ihrem Stande die erste Wildheit noch beybehalten, und sie nicht durch Kenntnisse, Vernunft und feine Lebensart, die izt

unsere Krieger auszeichnen, gemildert haben, noch bisweilen sich nach der gerichtlichen Ordnung nicht fügen wollen, um ihre Streitigkeiten, selbst wenn es einen Rechtspunkt betrift, zu endigen. Wie sehr hat man also heut zu Tage über diese alte Barbarey zu erröthen Ursache!

§. VIII.

Nun habe ich zwar in diesem ersten Abschnitte durch unwiderlegbare Beweisgründe hergestellt, daß der Zweykampf ein in jedem Betrachte hassenswürdiges Verbrechen sey, welches anstatt Ehre zu bringen, dieselbe vielmehr verdunkelt; so habe ich auch die eigenthümliche Sprache dieses Vorurtheils angeführt, und dadurch die gewöhnliche Wildheit und Vernunftwidrigkeit desselben an Tag gelegt; allein hiemit ist noch nicht alles erschöpft, und selbst gutgesinnte rechtschaffene Offiziere könnten hier noch antworten,

ten. „Es ist zwar eine ausgemachte Sache,
„ daß Religion, gesunder Menschenverstand,
„ die Gesetze, ja selbst die Ehre den Zwey-
„ kampf als eine verabscheuungswürdige
„ Handlung verdämmen; allein, wie kann
„ man einem Vorurtheile ausweichen, wel-
„ ches unserm Stande gleichsam zur Natur
„ geworden zu seyn scheint? wie will man
„ bey seinen Kameraden seine Reputation
„ aufrecht erhalten, wenn man sich dem
„ tyrannischen Joche entziehen, und bloß
„ der Vernunft und Pflicht Gehör geben
„ wollte? würde der nicht für einen feigen
„ Menschen gehalten werden, welcher eine
„ offenbare Beschimpfung nicht mit dem
„ Degen ausmachte, oder eine an ihn ge-
„ schehene Ausfoderung nicht annehmen woll-
„ te? müßte man nicht sogar befürchten,
„ daß seine Kameraden sich weigerten, mit
„ ihm als einen muth- und ehrlosen Offizier

ser-

„ fernere Dienste zu thun. Man hat zwar „ Gesetze dagegen gegeben; allein was hel- „ fen Gesetze, welche, wie die Erfahrung „ lehrt, nicht gehandhabt werden, und auch „ihrer Natur nach ohne Wirkung sind.„ Diese nicht ganz ungegründete Einwendungen wären also noch zu beantworten, und zur Beruhigung rechtschaffener Offiziere zu heben. Allein dieß ist die einzige Einwendung, die ich unmöglich ganz zu heben weiß; denn dieß ist bloß die Sache aufgeklärter und gerechter Regenten, wie ich im folgenden Abschnitte gleich zeigen werde. Da ich mich aber in diesem ersten Abschnitte nur dahin beschränke, meinen Lesern das Hassenswürdige des Zweykampfs, und daß derselbe von einem blinden Vorurtheile und irrigem Begriffe von Ehre herrühre, überzeugend darzustellen; so behalte ich mir nun auf den zweyten Abschnitt bevor, Regenten und Vorstehern unmaaßgeblich

geblich einen Versuch ans Herz zu legen, wie sie ihrer wichtigen und dringenden Pflicht Genüge leisten können, nämlich der Pflicht den Wehrstand von diesem so nachtheiligen Vorurtheile zu heilen, rechtschaffene Offiziere gegen die wilden Anfälle desselben sicher zu- stellen, und dem Zweykampfe besser und wirksamer als bisher Einhalt zu thun, welches auch der eigentliche und Hauptendzweck dieser kleinen Abhandlung ist.

Zweyter Abschnitt.

Wie der Zweykampf am besten und sicher- sten aus einem Stande vertilgt werden könne.

§. IX.

Aus den vorhergehenden sichern Gründen erweiset sich nun ganz klar, daß der Zwey-

kampf als ein in allem Betrachte sehr schädliches, die ächte Ehre und Reputation schwächendes Uebel nicht allein von jedem Offizierkorps zu verabscheuen, sondern daß er auch aus jedem aufgeklärten und wohl geordneten Staate von der gesetzgebenden Gewalt mit größter Sorgfalt und dem entschlossensten Nachdrucke zu vertilgen sey. Denn was helfen Gründe allein, so überzeugend sie immer sind, bey einem Vorurtheile, welches sich eine Ehre daraus macht, sich gegen die Stimme der Religion, Vernunft und Pflicht zu betäuben.

Allein, wird man sagen, hat man nicht schon in allen Reichen Europens Gesetze dawider gegeben? hat man darin nicht die strengsten Strafen, ja in einigen Monarchien den Tod selbst darauf gesetzet, ohne daß es mit all dieser Strenge einem Regenten bis daher gelungen wäre, dieses schon zu tief

ge-

gewurzelte Vorurtheil zu heben, und dem Zweykampfe Schranken zu setzen? Diese Einwendungen gründen sich zwar leider auf sichere Erfahrnisse; auch muß man gestehen, daß es nichts leichtes sey, solche Uebel mit der Wurzel zu heben, welche aus der Einbildungskraft hervorkommen; unterdessen so beschwerlich auch diese Arbeit seyn mag, so bleibt sie doch für jeden Regenten Pflicht, ja eine desto dringendere Pflicht, da der Militairstand, (welcher der Schutz aller andern Stände, so gar die Stütze des Throns ist, und wegen dieser seiner Wichtigkeit gewiß vorzüglich die Sorgfalt des Souverains verdienet) der einzige Stand ist, in dem man in gewissen Fällen nicht ganz nach den Gesetzen der Vernunft und Rechtschaffenheit handeln, und sich nicht allzeit der Sklaverey eines Phantastischen Vorurtheils entziehen kann, so lange die gesetzgebende Gewalt das-

selbe nicht auf eine thätigere Weise und aus dem Grunde hebet. Allein gewöhnliche Gesetze und Strafen, seyen sie auch die strengsten, helfen wenig oder gar nichts bey diesem Vorurtheile; hier muß man, gleich einem erfahrnen Arzte, zu Werke gehen, welcher immer erst die Hauptquelle der Krankheit untersuchen wird, um sie glücklich heilen zu können.

Die Grundursache dieser militairischen Krankheit ist nun ein falscher Begriff von Ehre: diesem Begriffe muß man vor allen Dingen entgegen arbeiten, denselben durch die Rechte der Natur dem Uebel angemessenen Maaßregeln unterdrücken, und dadurch die Gemüther mit der wahren Ehre vertrauter machen.

Die Strafe der Infamie und Kassation würden hier am sichersten und besser als alle andere Strafen wirken, und vielleicht noch

die einzigen Mittel seyn den Zweykampf in allgemeinen Abscheu zu bringen. Allein zwey Stücke sind dabey unumgänglich nothwendig; erstens daß Regenten mit ernsthaftem Willen und einer unerschütterlichen Entschlossenheit dabey zu Werke gehen, um sich bey einer so wichtigen Sache Gehorsam zu schaffen. Zweytens muß dießfalls ein neues und besonders Gesetz bekannt gemacht, und damit sich kein Offizier mit Unwissenheit entschuldigen könne, in alle militairischen Befehlbücher und Kriegsartikel eingerückt und von ihm selbst beschworen werden, folgenden unmaaßgeblichen Inhalts —

„**Wir von Gottes Gnaden rc. rc.**
„müssen zu unserm äußersten Misfallen erfahren, wie daß einem wohl disziplinirten „Militair eben so nachtheiliges als selbst den „Offizierskarakter herabwürdigendes Duelliren „und Herumbalgen annoch ungescheuet im

„Schwunge gehe. Um nun diesen Unfug, „welcher so wohl göttliche als menschliche Ge„setze verletzet, der wahren Ehre grade zuwi„derstrebet, und den in der Welt als recht„schaffen belobten ruhmvollen Militairstand „allzusehr herunter setzet, ins Künftige ernst„haft vorzubeugen, fordersamst aber ein eben „so unvernünftiges als niederträchtiges Vor„urtheil einer falschen eingelildeten Ehre zu „zernichten und mit der Wurzel zu heben; „so haben wir unsern Kriegsartikeln ge„genwärtiges Gesetz einzuverleiben beschlossen. „Wir thun unsern sämtlichen Offizieren darin „Kund, daß

Erstens derjenige, welcher eine empfangene Beleidigung durch seine Waffen eigenmächtig rächen wird, der Vorgang bestehe nun in einem sogenannten Rencontre oder in einem förmlichen Zweykampfe, oder es ereigne sich auf eine an einen andern geschehene,

oder

oder von einem andern angenommene Herausfoderung, welches ein für allemal als das nämliche Verbrechen angesehen werden soll, hiemit durch die That selbst schon als infam kassirt, und für unwürdig erklärt seyn soll, jemals mehr die mindeste Ehrenstelle im Staate zu bekleiden, auch soll derselbe von seinem bisherigen Landesaufenthalte auf immer verwiesen und verbannet werden.

Zweytens: auch soll derjenige, welcher den andern ausfodert, wenn schon durch kluge Ausschlagung von Seiten des Ausgefoderten theils kein wirklicher Zweykampf erfolgte, gleichwie ein Duellant selbst, so gleich als infam und unwürdig angesehen seyn, ferner noch mit Offiziern zu dienen; übrigens soll derselbe auch ganz nach der Strenge des vorhergehenden ersten Artikels behandelt werden.

Drittens: sollen diejenigen, welche sich als Sekundanten beym Zweykampfe gebrauchen

chen lassen; wie nicht weniger die, welche Händel anstiften, und andere auf irgend eine Art zum Duelliren anreizen und aufhetzen, mit dreyjährigem Festungsarreste belegt, und nach Verlauf der dreyen Jahren in seinem Range bis unter den jüngsten Fähndrich wieder anfangen zu dienen; wobey nicht zu vergessen, daß derselbe von Stunde an, wo sein Festungsarrest anfängt, auf das Fähndrichs Traktament herabgesetzet werde, welchen Rang und Traktament vorher derselbe mag gehabt haben.

Viertens: Da die Injurien der meiste Ursprung der Zweykämpfe sind; so soll derjenige, welcher den andern mit schweren Real oder Verbalinjurien freventlich antastet, während dreyer Jahre gemeine Dienste zu leisten angehalten werden, jedoch so, daß derselbe im dritten Jahre durch die Unteroffiziersklassen bis zum Fähndrichskarakter Stufenweis wie-

der empor avanziren könne, wo er alsdann als jüngster Fähndrich sein Offiziersavancement wieder von neuem anzufangen hat Das Traktament ist demselben während dieser drey Jahre jedesmal nach seiner gegenwärtigen Dienststufe zu ertheilen, nach welchen er in die Fähndrichsgasche eintritt.

Fünftens soll derjenige, welcher bey einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, wenn er auch damit keine Thätigkeit verübt hat, einen dreyjährigen Festungsarrest leiden, jedoch ohne Schmälerung seines Rangs und Traktaments.

Sechstens auch derjenige, welcher von einem andern ausgefodert worden, und solches nicht sogleich bey seinem Regimentschef, wie auch bey dem General des Herausfoderers pflichtmäßig anzeiget, oder sonst auf irgend eine Art ein diesem Gesetze widriges Verbrechen verhehlen und wissentlich verschwei-

gen sollte, wird ebenfalls, wie im vorhergehenden 5ten Artikel bestimmt worden, mit dreyjährigem Festungsarreste bestraft. —

Siebentens würde eine wirkliche Entleibung die Folge eines Zweykampfs seyn, so soll der übergebliebene Thäter nicht nur seiner Charge, Ehre, und Reputation gänzlich verlustiget seyn, sondern auch noch über dieß, gleich einem jeden andern vorsezlichen Mörder, nach den peinlichen Rechten am Leben gestraft werden.

Achtens da der Fall nicht ganz unmöglich ist, daß einer unschuldiger Weise, und ohne sich sonst auf eine Art retten zu können, zur erlaubten Nothwehre gezwungen würde, und im Kampfe den angreifenden Theil wirklich ermordete; so soll der Mörder, wenn er nicht eines andern durch hinlängliche Zeugnisse überführt werden kann, um alle falsche Ausflucht zu benehmen, über den Leichnam des

Todten schwören, daß dieser ihn gezwungen, um der Sicherheit seines eignen Lebens willen sich zu vertheidigen, worauf alsdann der Ermordete als ein mit Infamie belegter Uebelthäter öffentlich zu erklären ist, wodurch man auch den so schädlichen Rencontre, mit dem man bisher immer den Zweykampf zu maskiren, und die heilsamsten Gesetze zu entkräften wußte, am sichersten vorbeugen wird.

Neuntens: Die leidige Erfahrniß bestätigte bisher, daß selbst bey den strengsten Gesetzen die Zweykämpfe von den Staabsoffizieren nicht selten wissentlich ignorirt ungeahndet bleiben, und so lange im Stillen dahinschleichen, bis erst ein daraus entstehender Mord der schlafenden Gerechtigkeit mit Gewalt die Augen öfnet: Wir befehlen demnach unsern sämtlichen Befehlshabern, Generälen und Staabsoffizieren auf das nachdrucksamste, dieses unser Militairgesetze vorzüglich,

mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit und der Uns schuldigen Treue zu handhaben; dabey die größte Sorgfalt und Wachtsamkeit über ihre Untergebene zu gebrauchen. Gleichwie Wir auch bey jeder von denselben ungeahndeten Uebertretung dieses Uns so sehr anliegenden Gesetzes den Regimentschef des Uebertreters, wie auch die übrigen Staabsoffiziere desselben zur Verantwortung ziehen werden.

Zehntens: Diesem Zufolge sollen unsere sämtliche Regimentsinhaber gehalten seyn, vorfallende Uneinigkeiten und persönliche Beleidigungen zwischen ihren unterhabenden Offiziern gerecht und unparteyisch beyzulegen, den Beleidigten zu schützen, und ihm nach vorliegendem Gesetze Gerechtigkeit und Genugthuung widerfahren zu lassen, damit man nicht den Mangel höhern Schutzes und hinlänglicher Genugthuung zum Vorwande ge-

brau-

brauchen möge; man habe sich nämlich dadurch genöthiget gefunden, um das Ansehen und die Würde eines Offiziers ungekränkt und aufrecht zu erhalten, mit dem Degen in der Faust sich von seinem Gegner selbst Genugthuung zu nehmen. Wiewohl dergleichen Vorwand bey Uns nie Statt finden kann, noch wird, indem keinem unserer Offiziere der freye Zutritt zu Uns versagt ist; und jeder in Uns allzeit seinen höchsten Gesetzgeber, gerechten Richter und Beschützer finden kann, im Falle sein Chef auf eine pflichtvergessene, dienstwidrige Art unsern höchsten Willen nicht vollziehen, und ihn ohne Schutz und Genugthuung lassen sollte. Sollte daher einer aus unsern Offiziern irgend einen aus den im gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Artikel übertreten, aus welcher Veranlassung und aus was immer für einem Vorwande solches geschehen mag, so hat der Regiments-

kommendant solchen Offizier sogleich in Ketten und Bande legen zu lassen; demselben nach militairischer Ordnung seinen Prozeß zu machen, und durch ein darauf erfolgendes Kriegsrecht nach der ganzen Strenge dieses Duellmandats verurtheilen zu lassen. Das kriegsrechtliche Endurtheil ist Uns sofort zur Einsicht und Bestätigung zu überbringen.

§. X.

Um in den Gemüthern der Offiziere einen desto lebhaftern und bleibenden Eindruck zu machen, so könnte die im ersten und zweyten Artikel enthaltene Strafe an einem wirklichen Verbrecher unter folgender Zeremonie auf eine sehr nüzliche Art vollzogen werden.

Derselbe kann nämlich, ob er schon durch das Verbrechen gegen den ersten und zweyten Artikel selbst von Stunde an als infam und

seiner Charge verlustiget anzusehen ist, nach Endigung seines Prozesses vor der Front des ganzen Regiments, welches diesfalls ins Gewehr zu ruken hat, sein Urtheil öffentlich vom Regiments Auditor verlesen hören; worauf ihm alsdann im Angesichte des ganzen Regiments die Aufschläge und Klappen durch den Steckenjungen von der Uniform abzureißen sind, und er nach Lands gewöhnlicher Form und Vorschrift des Landes verwiesen werden kann. Sollte aber der vorgegangene Duell wirklich mit einer Tödtung verbunden gewesen seyn, so wird diese ganze Zeremonie nicht in der Kasserne oder wo sonst das Regiment aufzumarschiren pflegt, sondern auf dem Richtplatze eben so vollzogen, nur mit dem Unterschiede, daß sodann der Delinquent anstatt des Landes verwiesen zu werden, die ihm zuerkannte Todesstrafe ausstehen muß.

§. XI.

§. XI.

Obschon in einem Staate, wo die gewöhnliche Macht der Gesetze hinlänglich ist, besondere Beeidigungen als keine allgemeine Regel der Gesetzgebung anzunehmen sind: so würde jedoch bey dem Zweykampfe, welcher bisher immer den gewöhnlichen Vorbeugungen der Gesetzgebung trotzte, und deßwegen ganz eigene und besondere Vorkehrungen erfodert, der einem jeden im Dienste neu angehenden Offizier aufgetragene Eid von großem Nutzen und sicherer Wirkung seyn; besonders wenn derselbe folgender Gestalt in Vollzug kömmt. Es müßten nämlich alle Offiziere, so wie sie in Dienste treten unabänderlich und ohne alle Ausnahme gehalten seyn eidlich anzugeloben, jeden Artikel dieses Gesetzes unverbrüchlich zu halten; zu diesem Ende dürfte ein Offizier von seinem Major nicht eher vorgestellet werden, als nach-

nachdem derselbe einen eigenhändigen schriftlichen Revers von sich gestellt, und dem Major eingehändigt hat: und zwar kann gedachter Revers nach folgendem Formular abgefaßt seyn. „Daß ich das mir bekannt gemachte
„ Duellmandat wohl verstanden habe, und
„ den Zweykampf als ein vernunftwidriges,
„ der wahren Ehre widerstrebendes Ver-
„ brechen und als einen höchst frevelhaften
„ Eingriff in die Majestäts-Rechte des
„ Staats, und das meinem höchsten Feld-
„ herrn allein zukommende Recht über Leben
„ und Tod, auf immer verabscheuen, und
„ sorgfältigst vermeiden solle und wolle, ein
„ solches gelobe und schwöre ich so wahr mir
„ Gott helfe und sein heiliges Wort. Beynebst
„ erkläre ich mich auch durch gegenwärtigen
„ eigenhändigen Revers unter Verpfändung
„ meiner ganzen Ehre und Reputation selbst
„ für unwürdig und unfähig im Staate

„ jemals mehr eine Ehrenstelle bekleiden zu „ können, im Falle ich meinen gegenwärtig „ abgelegten feyerlichen Eidschwur jemals „ verletzen sollte.

„ Uebrigens unterwerfe ich mich jeder „ in den 10 Artikeln angedrohten Strafe, „ wenn ich gegen einen derselben handeln „ werde." Eine solche schriftliche Beeidigung, welche von dem Major dem Regiments-Commandanten einzuhändigen, und von dem leztern wohl aufzubewahren ist, würde gewiß ein sehr kräftiges Mittel seyn, jeden Offizier von der Uebertretung dieses Gesetzes abzuschrecken: weil er alsdann bey einer vorfallenden Uebertretung gewiß wäre; daß man Gebrauch davon machen, und ihm nach seinem eignen Ausspruche Gerechtigkeit widerfahren lassen würde.

Dieß sind meiner Meynung nach die ächten und zweckmäßigen Mittel, wodurch

man dieß bisher unbezwingliche Vorurtheil bey der Wurzel fassen und ganz wird ausrotten können, welches nicht selten die brauchbarsten Glieder der menschlichen Gesellschaft entreißt, oder dieselben oft für ihr ganzes Leben unglücklich machet; denn durch solche der Natur des Uebels anpassende Maaßregeln wird jeder Offizier gegen die schädlichen Eindrücke dieses abentheuerlichen Vorurtheils bewahret und jedermann von der Abscheulichkeit des Zweykampfs überführt werden; durch sie wird man einsehen lernen, daß der Verbrecher gegen dieses Gesetz eine ehrlose Handlung begangen; daß er als ein Mensch, der sich gegen seinen Regenten, dessen Gerechtigkeit nur allein zukömmt, die Mishandlungen seiner Offiziere zu ahnden, und dem Mishandelten Genugthuung widerfahren zu lassen, schwer vergehet; welcher die in der menschlichen Gesellschaft eingeführte Ordnung bricht,

ihren Frieden stört; der gegen die heiligste Religion, gegen die gesunde Vernunft und selbst gegen die wahre Ehre handelt; welcher sein Glück, seinen Leib und seine Seele aufs Spiel setzet, um einen Mord zu begehen, um seinen eignen Kameraden zu tödten, oder durch Verwundung auf seine ganze Lebenszeit unglücklich zu machen; kurz, daß er als ein Mensch, welcher seinen Eidschwur, seine verpfändete Ehre, und alles, was dem Menschen am ehrwürdigsten und heiligsten seyn muß, unwiderbringlich verletzet und verloren hat, kein bessers Schicksal verdiene.

§. XII.

Obschon ich meinen Plan auf die sichersten Grundsätze der Gerechtigkeit gegründet und ganz der Natur dieses höchst schädlichen Vorurtheils angemessen habe: so sehe ich doch Einwendungen entgegen, welche die schwärmerischen Verfechter des Zweykampfs ohne

Zwei=

Zweifel dagegen machen werden. Die gewöhnlichsten sind folgende.

Man würde durch dergleichen Gesetze vielleicht schon seinen Zweck erreichen, wenn dasselbe in allen europäischen Staaten zugleich eingeführt und standhaft befolgt würde; wenn aber ein Regent bey seinem Offizierkorps solche entehrende Maaßregeln allein und ohne Zuziehung anderer Fürsten einführen und gebrauchen wollte, so würde das Ansehen und die Reputation eines solchen Korps bey den übrigen sehr herabsinken, bey denen der Zweykampf für Ehrliebe und kriegerische Herzhaftigkeit angesehen, und von den Höhern, wenn gleich nicht öffentlich tolerirt, doch gewiß ignorirt würde; auch würde ein mit Infamie belegter, und aus seinem Staate vertriebner Offizier falls diese entehrende Gesetze, wie schon gesagt, nicht von allen Souverainen zugleich ertheilt würden, in andern

Militairdiensten immer wieder unterkommen, und mit Ehre dienen können, weil man daselbst vielleicht den Zweykampf mit ganz andern Augen ansieht, und für nichts weniger als für entehrend hält. Es ist also dieß Zwangmittel nicht so abschreckend, als man glaubt, indem man im Ausland sich der Strenge und Entehrung desselben nicht selten wieder entziehen kann. Die nachtheiligsten Folgen würden sich aber alsdann ereignen, wenn ein solches Offizierkorps einst ausmarschiren und sich unter einem fremden Chef mit allirten Troupen vereinigen müßte; in solchem Falle würde man erst recht der Verachtung und den Mishandlungen fremder Offiziere, ohne Schutz und Vertheidigung, bloß gestellt seyn. Denn sollte der auswärtige General, welcher die sämtliche allirte Armee als Chef kommandirte, von den Grundsätzen dieses Vorurtheils selbst eingenom-

nommen seyn, so wird er sich gewiß auch an kein anders Gesetz binden, als welches dieses kriegerische Vorurtheil seinen Anhängern aufleget; wie würde man nun bey einer empfangenen Beschimpfung Schutz und Hilfe von seinem Gesetze erhalten können? würde man sich nicht bey einem solchen Generale nur neuen Kränkungen aussetzen, wenn man sein Gesetz vorschützen, und bey ihm um Genugthuung wegen einer Beleidigung ansuchen wollte? man würde ohne Zweifel zur Antwort erhalten, dieß sey keine Dienstsache, die vor ihm gehöre, dieß sey eine Ehrensache, wobey der Offizier, welcher Ehre und Courage besäße, sich selbst zu helfen wissen müsse; und Gesetze eines Herrn, unter dem er nicht stünde, hätten keine Verbindlichkeit für ihn; unter solchen Vorwänden würde man von einem solchen Generale mit geheimer Verachtung als ein feiger Mensch abgewiesen und

ohne Genugthuung seinem schmachvollen Schicksale überlassen werden. Würde man alsdann nicht auf jeden Fall unglücklich? Denn man würde keine andre Wahl übrig haben, als entweder mit dem Degen in der Faust sich Genugthuung selbst zu schaffen und sich einer infamen Kassation von Seiten seines Regenten auszusetzen, oder als eine feige Memme von seinen Kameraden verachtet, verspottet, und wie leicht möglich, als ein beschimpfter ehrloser Offizier vom Dienste gänzlich ausgeschlossen zu werden. Es erfodert daher schon die Natur des Militairstandes, daß der Zweykampf als eine unvermeidliche, ja in gewissen Fällen nothwendige Sache angesehen werde, und daß man keine solche entehrende und außerordentliche Maaßregeln dagegen gebrauchen könne, um so weniger da durch den Zweykampf der kriegerische Muth und die Verachtung der Gefahren, ja

des Todes selbst, welche bey dem Wehrstande so nützlich und nothwendig ist, stäts geübet und unterhalten werden. Endlich ist der Zweykampf auch ein sehr bewährtes Mittel, die Leichtsinnigkeit und ungezogenen Sitten junger ungebildeter Offiziere im Zaume zu halten, und dieselben gesetzter und behutsamer zu machen.

Dieß sind eigentlich die Einwendungen, mit welchen man gewöhnlich den Zweykampf gegen die Strenge der Gesetze zu vertheidigen sucht; im Grunde geben sie aber weiter nichts zu erkennen, als daß sich dieß verderbliche Uebel hinter die gefährlichsten Vorurtheile verschanzt halte, und durch nichts als sophistische Trugschlüsse seine Macht und Ansehen behaupte.

Da unterdessen diese Einwendungen, so wenig sie auch die Untersuchung einer unbefangenen gesunden Vernunft und richtigen

Beurtheilungskraft aushalten können, nicht allein jungen noch unausgebildeten Offizieren sehr leicht die Köpfe zu verdrehen im Stande sind, sondern auch in die Gemüther erfahrner und in allen übrigen rechtschaffener Männer nicht selten Eindrücke hinterlassen; ja, vielleicht die Entschlossenheit mancher Regenten selbst entwaffnen möchten, so werde ich sie der Ordnung nach mit unwiderlegbaren Gründen entkräften, und auch den hartnäckigsten Vertheidigern des Zweykampfs jede Ausflucht benehmen.

§. XIII.

Was den ersten Punkt betrift, als würde das Ansehen eines Offizierkorps durch dergleichen entehrende Maaßregeln bey andern herabgesetzt, u. s. w. so braucht man nur zu erwägen, daß die Strafe der Infamie nicht das Offizierkorps, sondern nur ein verabscheu-

scheuungswürdiges Verbrechen, so bey demselben herrschet, angehen, und ihm keineswegs zur Schande gereichen könne; daß diese Strafe vielmehr darauf abziele, dasselbe von einem seinen Ruhm verdunkelnden Uebel zu reinigen; daß der Zweykampf in keines Herrn Dienste als die Folge einer rühmlichen Ehrliebe angesehen und behandelt werde, sondern überall die geschärftesten Gesetze sich dagegen vorfinden; daß übrigens der Zweykampf, wie ich in meinem ersten Abschnitte schon zur Genüge gezeiget habe, von keinem vernünftigen Offizier als eine Aeußerung wahrer Ehre angesehen werden könne, und daß das Urtheil derjenigen, welche eine unvernünftige ehrlose Handlung hartnäckig vertheidigen und erheben wollen, gleich dem Urtheile des rohen und finstern Pöbels zu verachten sey; dieß alles braucht man nur zu bedenken, so wird

die erste Einwendung gänzlich verschwinden, und ihre Seichtheit am Tage liegen.

Was die zwote Einwendung betrift, daß der Verbrecher sich im Auslande durch Erlangung fremder Militairdienste der Strenge der im obigen Gesetze angedroheten Infamie wieder entziehen könne, so ist sie eben so wenig hinlänglich, die Gesetzgebung von Befolgung meines Vorschlags abzuhalten; denn erstens ist es gar nicht wahrscheinlich, daß irgend eine andre Macht einen Menschen, sein Aeußerliches sey noch so gut bestellt, so gleich als Offizier wieder in Diensten nehmen sollte, ohne vorher seine Herkunft wohl zu kennen, und ohne daß er sich mit einem honorablen Abschiede oder sonstigen guten Certificat legitimiren könne: es hält ohnehin sehr schwer, in fremden Diensten selbst mit den besten Empfehlungen als Offizier unterzukommen, noch weniger würde man aber Gehör finden,

wenn man sich und sein unglückliches Schicksal aufrichtig entdeckte, man würde ihn gewiß auch als einen von einem andern Fürsten als untauglich erklärten, und vertriebenen Verbrecher einer Ehrenstelle unwürdig halten und abweisen, wenn man auch gleich in diesem Auslande den Zweykampf nicht als entehrend ansähe. Jeder Vernünftige wird also hierinn mit mir einig seyn, daß dieser vorgeschützte Fall fast ganz unmöglich ist. Sollte er unterdessen unter einem unbekannten Namen als Gemeiner wieder in anderwärtige Kriegsdienste treten, so bleibt die in seinem Lande empfangene Züchtigung immer in ihrer ganzen Wirkung, und bleibt zugleich dem Verbrecher der Weg übrig, durch eine rechtschaffene Aufführung sein Verbrechen wieder in etwas gut zu machen, und jedoch erst nach vieler Zeit, und nach und nach wieder empor zu steigen. Zweytens geben wir auch den

Fall zu, daß ein solcher Verbrecher durch irgend eine hohe Protektion bey einem andern Herrn als Offizier wieder in Dienste kommen könne, so bleibt der Fall doch immer so selten als der Vogel Phönix, und ist dieß gar kein Grund, welcher die Güte meines Vorschlags nur einen Augenblick in Zweifel setzen könnte; weil das Gesetz im eignen Staate gewiß in seiner vollen Kraft bleiben, und die Strenge desselben die erwünschte Wirkung haben würde, weil sie den Verbrecher durch die Infamie doch allzeit mit der Beschimpfung und Verachtung eines ganzen Offizierskorps überhäufte und von seinem Vaterlande auf immer verbannte, welches doch jederzeit für einen Ehrgeiz abschreckend genug ist, der vor eben der Nation, von der er nun infamirt verbannt wird, durch sein Verbrechen Ehre zu erhaschen glaubte. So unerheblich unterdessen diese Einwendung in Rücksicht auf meinen

Vor=

Vorschlag ist, so wäre es doch eine sehr wünschenswerthe Sache, wenn alle oder doch wenigst einige Fürsten Europens hierinn gemeinschäftliche Sache machten, und meinen Vorschlag mit vereinigten Kräften in ihren Staaten zugleich einführten, wiewohl es ist auch oft das Beyspiel eines einzigen Regenten genug, um viele andere zur Nachfolge anzureizen.

Den dritten Punkt betreffend, daß nämlich der größte Nachtheil, welchen die Befolgung meines Vorschlags nach sich zöge, sich alsdann erst zeigen würde, wenn man sich mit fremden allirten Truppen vereinigen, und zugleich unter das Commando eines fremden Chefs treten müßte, welcher selbst von dem Vorurtheile des Zweykampfs eingenommen wäre &c.

Bey dieser Einwendung gebe ich meinen Widersagern zu überlegen, daß ein Offizierkorps in diesem Falle unter einem fremden

Chef

Chef nichts zu befürchten habe, indem kein Militair in ganz Europa zu finden seyn wird, bey welchem der Zweykampf nicht durch besondere, ja zum Theile noch viel schärfere Gesetze, als das von mir vorgeschlagen verboten ist; wie ich in der Folge noch durch einige Beyspiele erproben werde: es mag sich also ein Korps mit französischen, englischen, preusischen, österreichischen oder deutschen Reichstrouppen vereinigen, und der commandirende General sey, von welcher Macht er immer wolle, so wird dasselbe auch allzeit geschärfte Gesetze und Verbote gegen den Zweykampf finden. Der Fall hat mithin nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit, und es ist eine ganz ungegründete Furcht, daß irgend ein General einen ohne seine Schuld an seinem Ansehen, Ehre oder Reputation gekränkten Offizier ohne Schutz und gehörigen Genugthuung lassen, denselben zum Zweykampfe

anlei-

anleiten oder auf irgend eine Art ihn gar dazu zwingen sollte. Dieß ist um so weniger zu besorgen, da Gesetze und Ordnung im Kriege mit verdoppelter Wachtsamkeit und Treue von den Generälen gehandhabt werden müssen; mithin ein solcher Fehler von Seiten des Generals desto größer und unverantwortlicher seyn würde; besonders da es hier um die Ehre und das ganze Glück eines von einer fremden Macht seinem Kommando untergebenen Offiziers zu thun ist. Sollte aber auch wider alle Wahrscheinlichkeit ein kommandirender General seine Gesetze und Pflicht auf eine so treulose und lasche Weise verletzen, und einem an seiner Ehre gekränkten Offizier den bey ihm angesuchten Schutz versagen; so bleibt letzterem der Weg zum Regenten selbst in jedem Falle offen; und wenn er anders Beharrlichkeit und Muth genug besitzet, diesen Hindernissen ohngeachtet

einem unvernünftigen Vorurtheil Widerstand zu thun, und sich an sein Gesetz und die wahre Ehre fest zu halten: so wird er bey demselben nicht nur Schutz sondern auch Lob und Beyfall finden; denn daß ein Landsregent so leichtsinnig und ungerecht zumal in unserm dermaligen aufgeklärten Jahrhunderte seyn werde, daß er einen mishandelten Offizier, welcher nach seinen eignen Gesetzen rechtschaffen handelt, ohne den angesuchten Schutz und Hilfe lassen, und dadurch seine Gesetze und sich selbst lächerlich machen sollte, läßt sich auf keine Weise befürchten; dergleichen Züge wären wohl unter einem heydnischen Nero, Domitian, Kaligula ꝛc. möglich gewesen, aber gewiß nicht zu unsern aufgeklärten und christlichen Zeiten.

Diese überzeugenden Gründe geben genugsam zu erkennen, daß diese und dergleichen Einwendungen, wie auch die Meynung als

sey

sey keine andre Wahl übrig, als sich entweder mit dem Degen in der Faust Recht zu schaffen, und dafür als infam kassirt zu werden; oder als ein entehrter Offizier von seinen Kameraden verstoßen zu werden, nichts anders, als ungegründete Vorstellungen einer furchtsamen und erfinderischen Einbildungskraft seyen.

Nun komme ich an den vierten Punkt, daß nämlich der Zweykampf ein dem Militairstande in gewisser Rucksicht nothwendige Sache sey, wodurch der kriegerische Muth, die Verachtung der Gefahren und des Todes geübt, und bey den Offizieren unterhalten würde.

Diese Einwendung betreffend wird jedermann, welcher auch nur ein wenig Menschenkenntniß besitzet, leicht einsehen, wie unrichtig und falsch dieselbe sey; und daß dieß Vorurtheil anstatt die wahre Herzhaftigkeit,

 wel-

welche, es sey im Kriege oder Frieden, nichts anders als eine unerschütterliche Entschlossenheit in Erfüllung seiner wesentlichen Pflichten ist, zu üben und zu unterhalten, vielmehr die Gebährerinn roher Sitten und jener Wildheit sey, welche noch so manchen jungen Offizier ungesellig und in gesitteter Gesellschaft vernünftiger Männer unausstehlich machen, und derer sich bey dermaliger allgemeinen Aufklärung mancher gemeiner Reuter schämen würde. Der ganze durch dieß Vorurtheil erzeugte kriegerische Muth besteht in Trotz und Brutalite; und derjenige, welcher den geschicktesten Fechtmeister hatte, die beste Klinge, die meiste Stärke und Fertigkeit besitzt, wird größten Theils den meisten sogenannten kriegerischen Muth, das heißt, die meiste Frechheit haben; und dieser Muth vertritt bey ihm die Stelle der Höflichkeit und feiner Sitten, welche in den Augen solcher

Helden nur die Eigenschaft wenig bedeutender Schwächlinge sind. Unterdessen wie sehr giebt nicht die Erfahrung, daß dergleichen Eisenfresser diesen kriegerischen Muth, welcher sich in Friedenszeiten auf eine gute Klinge, auf eine im Fechten geübte Stärke gründete, und sich an eignen Kameraden so treflich äußerte, im Treffen vor dem Feinde gänzlich verloren und sich weder zu helfen noch zu halten wußten; daß sie von ihren eignen Untergebenen an Männlichkeit und Muth übertroffen und beschämet wurden.

Die fünfte und letzte Ausflucht, wodurch man den Zweykampf zu vertheidigen, und meinen gegebenen Vorschlag zu schwächen suchen könnte, ist endlich eben so ungegründet und nichtig, als die vorhergehenden; daß nämlich der Zweykampf ein bewährtes Mittel sey, die Leichtsinnigkeit junger noch ungesitte-

ter Offiziere einzuhalten, und dieselben gesetzter und behutsamer zu machen.

Anstatt dem Zweykampfe solche Wirkungen beyzulegen, wird vielmehr jeder Vernünftige mit mir folgern, daß derselbe auf die Sitten der Offiziere den übelsten Einfluß habe, indem die Erfahrung nur allzusehr überzeuget, daß diejenigen Offiziere, welche von diesem falschen Point d'Honneur eingenommen sind, sich wenig um gute Sitten und eine feine Lebensart bekümmern, welche dem Offizierskarakter doch so nothwendig sind, und ihn vom Pöbel und gemeinen Soldaten eigentlich unterscheiden müssen. Das falsche Point d'Honneur setzet seinen größten Vorzug in die Ueberlegenheit an Herzhaftigkeit und Macht; glaubt man nun diese zu besitzen, so bietet man bey der geringsten Veranlassung Trotz, und so wenig man sich auch scheuet andern zu misfallen, so leicht ist man

doch oft durch ein Nichts beleidiget; man wird alsdann grob und brutal, woraus immer neue Raufhändel erwachsen

Dieß sind die Folgen und eigentlichen Wirkungen dieses verderblichen Vorurtheils und falschen aufs Morden abzielenden Point d'Honneurs, gleichwie man im Gegentheile so bald dasselbe bey dem Militairstande ausgerottet wäre, gezwungen seyn würde, anstatt des abentheuerlichen nur eines Dom Quichotts würdigen Zweykampfes sich durch eine edle und gefällige Lebensart auszuzeichnen, und wenn es nothwendig, auf eine sowohl den Gesetzen als der Menschlichkeit angemessene Art seiner gekränkten Ehre und Ansehn genug zu thun.

Die gewöhnlichsten Einwendungen, womit man den Zweykampf immer so gerne vertheidiget, und meinem gegenwärtigen Vorschlage vielleicht vorzubeugen suchen möchte,

wåren also auf eine unwiderlegbare Weise aus dem Wege geråumt.

Nun werde ich meine bisherige Gründe auch noch mit einigen Beyspielen der größten Monarchien und kriegerischesten Armeen Europens begleiten, um zu überzeugen, daß ihre Regenten und oberste Feldherrn mit noch weit strengeren Gesetzen gegen den Zweykampf verfahren seyen, und daß sich das von mir vorgeschlagene Gesetz meistens nur durch Entfernung der Todesstrafe von einigen derselben unterscheide.

Ich werde zeigen, daß eben durch diesen Umstand, daß ich nåmlich in meinem Plane von der Todsstrafe abweiche, eine weit bessere Wirkung zu hoffen sey, als von den fürchterlichsten Drohungen der Todsstrafen bisher erfolgt ist.

Dritter Abschnitt.

Beyspiele verschiedener der größten Monarchien Europens, welche mit noch viel strengern Gesetzen gegen den Zweykampf verfahren sind.

§. XIV.

Der große Kriegsheld und König von Preussen Friderich II. drückte sich in seinem unter seiner Regierung herausgegebenen Kriegsreglement sehr nachdrucksam gegen den Zweykampf aus. Ich will die eignen Worte daraus entlèhnen. „Weil, sagt er darinn, die „Erfahrung giebt, daß unter den Offizieren „viele Rencontre und Duelle vorgehen, und „dadurch öftere Entleibungen und tödtliche „Blessuren erfolgen: so deklariren hiermit „Ihro königliche Majestät, daß obwohl Sie

„lauter brave Offiziere in ihrem Dienste ha„ben wollen, dennoch ihr ernstlicher Befehl „sey, daß die sämtlichen Offiziere von der Ar„mee keine Rencontre oder Duelle anfangen „sollen: daß der General, Obriste und alle „kommandirende Offiziere bey einem Regi„ment die sich dagegen verfehlenden Offiziere „in Arrest nehmen und seiner königlichen Ma„jestät den Bericht davon abstatten sollen; „worauf Sie alle beyde kassiren wollen.„

Ueberzeuget uns nicht schon dieß einzige Gesetz, womit uns der große Friderich in Europa vorgieng, von der Schädlichkeit und Unzuläßigkeit des Zweykampfs? Dieser eben so weise als tapfere Held, dessen vorzügliches Augenmerk stäts dahin gieng, seine Armee eben so angesehen als fürchterlich zu machen, giebt in diesem Gesetze ganz ausdrücklich zu erkennen, daß man brav seyn, und doch dem Rencontre und Zweykampfe entsagen könne;

indem

indem er darinn sagt: „Er wolle zwar lauter „brave Offiziere in seinem Dienste haben, „doch sollte sich Keiner bey Kassationsstrafe „weder in Duell oder Rencontre einlassen.„

Allein dieß ist nicht das einzige Beyspiel; Europa bietet uns deren noch viele weit strengere Gesetze gegen den Zweykampf an. Wir wollen der Kürze halber nur einige aus den wichtigsten Monarchien anführen, welche ebenfalls hierinn schon vorgegangen sind.

Frankreich, welches sich immer durch die Weisheit seiner Gesetze ausgezeichnet hat, bedrohet mit der fürchterlichen Todesstrafe jeden Duellanten; ja, der König muß bey seiner Thronbesteigung so gar bey seiner Krone schwören, keinen Duellanten zu begnädigen, sondern nach der Strenge der Gesetze denselben durch den Scharfrichter am Galgen aufhenken zu lassen. Eben so bedrohet auch England, diese auf ihre kriegerische Macht so stol-

ze Monarchie, in seinen Kriegsgesetzen die Duellanten mit Galgen und Henker.

Oesterreichs Duellmandat verdient eben so wegen seiner Vortreflichkeit als Strenge vorzüglich noch angemerkt zu werden. Schon in den ältern Zeiten hatte Kaiser Ferdinand II. ein nachdrucksames Duellpatent herausgegeben, welches in dem Corpore juris des General-Auditor-Lieutenants Miller mit einer sehr gründlichen Auslegung zu finden ist, als wohin ich meine wißbegierigen Leser um der mir vorgesteckten Kürze willen weisen muß. Kaiser Leopold hat dieß Gesetz Ferdinands nicht nur erneuert und erweitert, sondern auf Begehren der Botschafter und mit Einverständniß und Einwilligung der sämtlichen damals zu Regensburg versammelten Reichsfürsten und Stände bekräftiget. Dieses allgemeine Edikt ist, wie es unter Kaiser Leo-

pold herauskam, nebst allen Umständen im Maldoner pag. 120. zu finden.

Dieses nämliche Edikt hat Ihro K. K. Majestät Maria Theresia erneuert, und noch mit einigen Paragraphen und besondern Zusätzen vermehrt: unter welchen sich der vierte und fünfte besonders auszeichnen; und ihrer Merkwürdigkeit wegen hier doch einen Auszug verdienen:

„Derjenige, der über kurz oder lang „einem Herausgefoderten freventlich vorwirft, „daß er auf das an ihn beschehene Heraus„fodern nicht erschienen sey, soll, gleichwie „der Duellant selbsten, durch das Schwert „vom Leben zum Tode unnachläßig hingerich„tet werden.

„Der fünfte Paragraph enthält, daß „auch diejenigen, welche jemanden die von „einem Zugefügte Schmachreden und Unbil„den hinterbringen, oder sonsten ausstreuen,

„dadurch

„dadurch zu einem Duelle Gelegenheit geben, „oder gar dazu aufzuhetzen sich erkühnten, mit „eben der Strafe zu belegen sind, als wenn „sie die That selbst vollzogen hätten.„

Dieses österreichische wegen seiner Vollständigkeit besonders vorzügliche Duellmandat kann in der von Georg Joseph Kögel de Waldinutzi herausgegebenen praktischen Abhandlung der neuen Kriegsartikeln und Regelmenten ganz, und in 18 Paragraphen abgefaßt ersehen werden.

Ich könnte verschiedener anderer Monarchien, wie auch einiger deutschen Reichsfürsten, unter welchen letztern das bayrische noch nicht lange herausgekommene Duellmandat besondere Aufmerksamkeit verdient, hier noch gedenken, wenn ich nicht zu weitläufig zu werden fürchtete; zumal da schon die wenigen vor Augen gestellten Beyspiele der größten und mächtigsten Monarchien Eu-

ropens vollkommen überzeugen, daß der Zweykampf ein sehr schädliches und hassenswürdiges Verbrechen seyn müsse, da sie schon mit viel entehrendern und strengern Gesetzen, als das von mir vorgeschlagene ist, vorgegangen sind; denn kann man einen Verbrecher wohl mehr infamiren und stärker bestrafen, als wenn man ihn durch den Henker aufhenken laßt? Wenn man daher diese Beyspiele in Betracht ziehet, so fallen auf einmal alle obigen Einwendungen, womit man meinen Entwurf zu einem neuen und besondern Duellmandate zu entkräften allenfalls suchen möchte, gänzlich hinweg; man kann weder vorgeben, das meinige sey im Vergleiche mit den übrigen zu streng, weder läßt sich mehr einwenden, dasselbe wäre wegen Infamirung der Duellanten für ein Offizierkorps zu erniedrigend; indem obige Monarchien, denen es doch gewiß darum zu thun ist, ihren Kriegs-

stand angesehen zu machen, ihre Duellanten so gar dem Henker zum Hinrichten überantworten; noch können alle kurzsichtige Besorgnisse einigen Grund haben, welche man wegen Mangel am Schutze und Genugthuung für erhaltenen Schimpf unter dem Kommando eines fremden auswärtigen Generals en Chef äußern möchte; indem fremde Offiziere und Generäle durch noch weit strengere Gesetze gebunden sind, und von ihren eignen Regenten zu schwerer Verantwortung gezogen würden, wenn sie ungerecht genug wären, irgend einen ihrem Kommando untergebenen Offizier ohne Schutz und hinlängliche Reparation zu lassen.

Mein Vorschlag unterscheidet sich also von den obigen Duellmandaten bloß dadurch, daß er, eine wirkliche Entleibung ausgenommen, von der Strenge der Todesstrafen abgeht, und sich bloß auf eine mit nützlichen

und nöthigen Zeremonien und Vorbeugungsmitteln vergesellschaftete infame Kassation einschränket.

Nun sehe ich aber noch einer ganz entgegen gesetzten Einwendung entgegen, die mir noch zu beantworten übrig ist. Man wird nämlich sagen, ich sey in meinem Plane von der Todesstrafe abgegangen, welche doch die meisten Staaten auf die Duellanten gesetzt hätten; und welche, wie es die klägliche Erfahrung gebe, ihrer Strenge ungeachtet nicht einmal im Stande sey, der so schädlichen Todsucht des Zweykampfs Einhalt zu thun; man könne sich also folglich von gelindern Maaßregeln noch viel weniger versprechen.

Allein folgende Bemerkungen werden deutlich zu erkennen geben, warum die Strafe der infamen Kassation weit sicherer und wirksamer dagegen seyn werde; ja, daß man

durch keine andere jemals seinen Zweck so gut erreichen werde.

§. XV.

Der Zweykampf beruhet auf einem Vorurtheile, welches bisher aller Macht der Gesetze trozte; und je mehr die Gesetzgeber die Strafen desselben erhöheten, desto zuverläßiger wurde dadurch Verachtung aller Strafe bewirket, und hiedurch selbst Regenten zur Nachsicht, oder Zurückhaltung angedroheter Todesstrafe auch wider ihren Willen gezwungen; wird man aber die Strafen, anstatt sie nur immer zu schärfen, der Natur des Uebels anmessen, und den irrigen Wahn einer eingebildeten Ehre durch die rechten Maaßregeln mit der Wurzel zu heben suchen, so kann man noch hoffen seinen Zweck zu erreichen. Todesstrafen sind aber gewiß nicht die schicklichsten Mittel hiezu; denn ein jeder, der

einen Zweykampf eingehet, wird vermuthlich seine gekränkte Ehre für ein größers Uebel halten, als den Tod, sonst würde er nicht sein Leben der Todesgefahr des Zweykampfs aussetzen. Auch vergaß man vermuthlich bey der Wahl der Todsstrafe, daß der Zweykampf grade in dem Stande am häufigsten ist, der sich gewöhnen muß den Tod zu verachten, sein Leben für nichts anzusehen, und in jeder Schlacht dasselbe mit kaltem Blute in Gefahr zu setzen. Will man sagen, es sey ein Unterschied durch eine feindliche Kugel den Ehrentod sterben, und durch den Nachrichter hingerichtet werden, so ist solches nicht durchgängig richtig; denn es kömmt auf die Ursache an, warum man den Tod leidet. Der Patriot zum Beyspiele, der unter dem Despoten für die Freyheit seines Vaterlands von allen braven Bürgern bedauert und bewundert durch den Nachrichter den Kopf verliert; der

Martyrer und der, so wegen einer Ehrensache den Galgen besteiget, glauben beyde nicht, daß ihr Tod unter der Hand des Nachrichters Schande für sie sey; eben so werden diejenigen, die, ich weiß nicht, aus welchem Scheingrunde geblendet, zeither noch etwas starkes, großes und erhabnes in dem Zweykampfe fanden, mit ihrem Urtheile auf die Seite des unglücklichen zum Henkerstode verurtheilten Duellanten treten; und anstatt diesen falschen Ehrzeiz durch die angedrohte Todsstrafe zu unterdrücken, ist sie vielmehr ein neuer Sporn für denselben, weil er eben dadurch, daß er noch größere Gefahren beym Duell antrift, den Anlaß nimmt, sich mit noch größerm Muthe und einem, in seiner Einbildung noch höhern Grade von Ehrgefühle zu brüsten, welches so stark war, ihn über alle diese Gefahren hinweg zu setzen.

Von

Von der Infamie und Kassation hingegen läßt sich ohne alle Todsstrafe, einen wirklichen Mord ausgenommen, eine viel bessere Wirkung hoffen. Durch diese zweckmäßige Strafe wird auf einmal jedes Interesse, diesem Vorurtheil nachzugehen, benommen werden. Denn indem man den Zweykampf mit öffentlichem Schimpfe und Entehrung belegt, so wird gewiß auch dieser falsche Ehrgeiz und das ganze Blendwerk dieses so schädlichen Vorurtheils verschwinden; die Vernunft wird die Oberhand gewinnen, und den ruhmwürdigen Militairstand ganz auf die Seite der wahren Ehre, welche sich nur allein auf ein Gesetz und pflichtmäßiges Betragen und gute Sitten gründen kann, hinlenken; Ehre, es sey nun wahre oder falsche, war immer das Steckenpferd der Duellanten; man nehme ihnen nur anstatt dem Leben ihr Steckenpferd, so ist der Duell am

sichersten gehoben. Dieß sind die überzeugenden Gründe, warum ich den in obenangeführten Monarchien angedroheten Lebensstrafen eben so wenig beyfallen kann, als den allzuschwachen Duellmandaten einiger Fürsten. Ich erinnere mich zum Beyspiele in den Kriegsartikeln eines gewissen deutschen Reichsfürsten, welcher ein sonst ganz ansehnliches und respektables Offizierkorps unterhält, ein Duell Edikt gelesen zu haben, welches den Uebertreter das erstemal nur mit einer Regimentsstrafe belegt; im zweyten Uebertretungsfalle solle derselbe in seinem Avancement bis unter den jüngsten seiner Kameraden herunter gesetzt werden; und endlich bey der dritten Uebertretung soll ein solcher Offizier erst kassirt werden. Mithin darf man sich bey diesem Fürsten dreymal raufen, bis man wagt als ein tapferer Mann kassirt zu werden. Da wagt sich also nicht

viel, und welcher denkende Mann sieht bey reifer Untersuchung nicht klar ein, daß dergleichen Gesetze bey einem so allgemeinen und tief gewurzelten Uebel mehr schaden als nutzen können, und daß eine aufgeklärte, auf das Wohl des Staats ernsthaft bedachte Gesetzgebung meinen Plan weit sicherer und mit besserm Erfolge ergreifen, und dies veraltete Vorurtheil mit der Wurzel heben werde?

Sollte man auch ja noch einwenden wollen, durch die vorgeschlagene Infamie würde ein Mensch nicht nur von allem, was ihm im Leben am theuersten und liebsten ist, beraubt, sondern auch noch über dieß zu aller fernern Unterkunft und ehrlichen Nahrung untüchtig gemacht, wodurch er alsdann gezwungen würde in Extremitäten und Ausschweifungen zu verfallen, und der übrigen menschlichen Gesellschaft ein nicht nur unbrauchbares, sondern schädliches Glied zu

werden: so hat diese Einwendung eben so wenig Grund, als alle vorhergehenden. Denn nach dem allgemeinen Begriffe von Infamie und Entehrung wird ein Mensch nicht so wohl von allem Gewerbe und Unterkunft ausgeschlossen, als vielmehr untüchtig erklärt, ferner noch die mindeste Ehrenstelle bekleiden zu können, und dadurch zu der niedrigsten Volksklasse herabgewürdigt, und aus seinem bisherigen Landesaufenthalt verwiesen, außerhalb welchem es ihm nachher allzeit frey steht, eine Unterkunft zu suchen, wie er will und kann. Es wird ihm auch, wenn er nicht ganz unbrauchbar ist, in einer andern Herrschaft, wo er und sein Schicksal unbekannt sind, nicht gänzlich an Unterkunft fehlen, wenn er sich nur zu was verwenden und sich bessern wird. Unterdessen wenn auch alles dieß nicht wäre, so ist doch allemal gewiß, daß man um einen ganzen Staats-

Körper von einem großen Uebel zu heilen, ein Glied desselben nicht schonen dürfe; ja, daß man solches, wenn keine andere Mittel helfen wollen, wie hier der Fall ist, gänzlich von demselben abschneiden müsse, obschon der Schnitt verschiedenen andern Gliedern des Körpers einigen Schmerzen auf eine Zeitlang verursachen, und das abgeschnittene Glied völlig verderben würde; und wie könnte man in den Staaten noch brandmarken und des Landes verweisen, wie es doch von Zeit zu Zeit und allenthalben zu geschehen pflegt, und welches noch weit ärger als das Infamiren ist, wenn man dergleichen Einwendungen zu achten hätte. Unterdessen fodert die Pflicht eines für seinen Staat väterlich sorgenden Regenten nicht nur eine gerechte Strenge zu Tilgung schädlicher Verbrechen; sondern dieselbe muß auch mit einer weisen Sorgfalt diejenigen Vorbeugungsmit-

tel ergreifen, welche am geschicktesten sind Vorurtheile auszurotten, Leidenschaften zu mildern und denselben eine bessere Richtung zu geben, damit die Gesetze so wenig als möglich zu strafen Ursache haben; denn nichts ist wahrer und für jeden Volkregierer wichtiger, als der Grundsatz: daß die Liebe sich zwar immer auf die Gerechtigkeit gründen müsse, daß die Gerechtigkeit hingegen, ohne mit der Liebe vergesellschaftet zu seyn, niemal wirken solle; beyde müssen stets schwesterlich gepaart, und gleichsam, wenn ich mich so ausdrücken darf, Arm in Arm geschlungen, den dornichten Pfad der Regierung fortschreiten; bleibt eine davon etwas hinten an, so leidet nothwendiger Weise die andre sogleich darunter, mithin auch das wahre Beste.

Demnach werde ich meinem obigen Plan einen Vorschlag zu einem Ehrengerichte im folgendem Abschnitte beyfügen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Ehrengerichte.

§. XVI.

Der Soldatenstand ist ein Stand der Ehre; und es ist von großer Wichtigkeit diese nützliche und mächtige Triebfeder bey demselben in ihrer vollen Kraft zu erhalten. Injurien, die einem Offizier widerfahren, wirken nun bey dem Publicum und insonderheit bey seinen Standsgenossen widrige Begriffe, gegen welche er niemals gleichgültig seyn kann. Wo aber die Genugthuung, welche dem Beleidigten im ordentlichen Rechtswege von seinen gewöhnlichen Vorstehern verschaft werden kann, schon einmal durch das allgemein herrschende Vorurtheil für unzureichend angesehen wird; weßwegen auch an derselben Stelle diejenige, die er sich durch den Zwey-

kampf selbst verschaft, gesetzt worden ist: so ist ein der Aufmerksamkeit einer aufgeklärten Gesetzgebung würdiger Gegenstand, an die Stelle des Zweykampfs ein anders Mittel zu erfinden, welches in den Augen des Beleidigten und seiner Standsgenossen hinreichen könne, jenen widrigen Eindruck auszutilgen.

Diese Stelle kann nun ein Ehrengericht recht vortreflich und mit großem Nutzen vertreten, besonders wenn wenigstens die meisten Glieder dieses Ehrengerichts vom dem nämlichen Stande der streitenden Parteyen waren; denn wenn die Behandlung solcher Ehrensachen den eignen Standsgenossen des Beleidigten aufgetragen wird, so muß dieser nothwendig geneigter werden, die Sicherheit, Rettung seiner Ehre Männern anzuvertrauen, denen er die Tüchtigkeit nicht absprechen kann, um aus eignem Kenntnisse, Gefühle, und Erfahrung dergleichen Beleidigung

und

und die schicklichste Ahndung derselben richtig beurtheilen zu können. Und wenn diese Männer nach untersuchter Sache die Ehre des Beleidigten für ungekränkt, und seinen Karakter für untadelhaft erklären, und dieser Erklärung durch schickliche Feyerlichkeiten das Siegel ihrer eignen innern Ueberzeugung aufdrücken: so darf man mit Grunde hoffen, daß die übrigen Mitglieder ihres Standes ein solches von ihnen als kompetenten Richtern gefällte Urtheil anzuerkennen kein Bedenken finden, und daß der widrige Eindruck, welchen die Injurie gegen den Beleidigten gemacht hatten, dadurch verlöschen werde.

Ich führe zu diesem Ende hier einen Plan an, welcher wegen seiner Zweckmäßigkeit diesfalls zum Muster dienen kann.*) Ich will

*) Man kann ihn in dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preussischen Staaten im ersten Theils dritter Abtheilung, Seite 305 selbst finden.

will mich Kürze wegen hier mit dem Auszuge der für meinen Gegenstand interessantesten Punkten begnügen.

Nachdem man in vorhergehenden Paragraphen des unten angemerkten Gesetzbuchs die Verwerflichkeit dieses Vorurtheils und dessen strafbare Eingriffe in die Hoheitsrechte des Staats dargethan, und den Zweykampf schärfstens verboten hat; so giebt man folgendes Vorbeugungsmittel an.

§. 539 - 560. Dagegen sollen Ehrensachen zwischen Offizieren und solchen Personen des höhern Bürgerstandes, die in adelichen Bedienungen stehen, wenn die Parteyen dieselben vor den ordentlichen Richter zu bringen nicht gemeynt sind, an ein dazu jedesmal zu bestellendes Ehrengericht verwiesen werden. Den Chefs und Kommandeurs der Regimenter liegt hauptsächlich ob, zu Verhütung der Privat Zweykämpfe sorgfältig acht zu haben.

So bald ihnen daher durch Anzeige der Parteyen oder auf andre glaubwürdige Art bekannt wird, daß Streitigkeiten, die einen Zweykampf nach sich ziehen könnten, vorgefallen sind: müssen sie beyde Theile vorfodern, und zur gütigen Beylegung der Sache alle Mühe anwenden. Kann diese nicht statt finden: so müssen sie das Ehrengericht zusammen berufen; unterdessen aber zu Verhütung aller Thätigkeiten die nöthigen Anstalten treffen. —

§. 543. Zu dem Ehrengerichte sollen sechs Personen desjenigen Standes ernannt werden, zu welchem die streitenden Theile gehören. Ist einer aus dem Militair- der andre aus dem Civilstande: so muß ein gemischtes Ehrengericht bestellt werden. Es muß daher in einem solchen Falle der Regimentschef oder Justizpräsident, bey welchem die Anzeige des entstandenen Zwistes zuerst geschehen ist, dem Vorgesetzten des andern Theils so fort Nach-

richt

richt geben, und das nöthige mit demselben verabreden. Die Direktion des Ehrengerichts gebühret dem Vorgesetzten, und wenn die Parteyen verschiedenen Standes sind, demjenigen, dem die Anzeige zuerst geschehen ist. Dem Gerichte wird ein rechtsverständiger Aktuarius zu Führung des Protokolls beygegeben.

§. 548. Es bedarf keiner Vereidung der Beysitzer; sondern sie werden auf ihre dem Staate geleisteten Pflichten, und die in keinen Bedienungen stehen, auf ihre adeliche Treue und Ehre verwiesen. Die Parteyen müssen vor dem Gerichte persönlich erscheinen; und es steht jedem derselben frey, einen Beystand mitzubringen. Vor diesem Gerichte muß der Hergang der Sache erörtert, dabey aber ganz summarisch und ohne alle unnütze Weitläufigkeiten verfahren werden. Bey Zeugen, die entweder zum Offiziers- oder Adelstande gehören, oder in adelichen Bedienungen stehen,

bedarf

bedarf es keines Eides; sondern es ist genug, wenn sie nur die Wahrheit ihrer Aussage mit ihrem Ehrenworte bekräftigen. Nach untersuchter Sache erkennet das Ehrengericht, ob eine Beleidigung vorhanden? in wie fern die von dem Beleidiger etwa freywillig angebotene Genugthuung hinreichend sey? oder welche Art der gesetzmäßigen Genugthuung statt finde? Auch die Feyerlichkeiten, unter welchen diese Genugthuung geleistet werden soll, sind nach Bewandniß der Umstände der Bestimmung des Ehrengerichts zu überlassen. In außerordentlichen Fällen, wo das Ehrengericht die gewöhnlichen Arten von Genugthuung für hinreichend anzunehmen Bedenken findet, muß dasselbe den Fall mit Beyfügung seines Gutachtens dem Landesherrn unmittelbar anzeigen.

§. 555. Was das Ehrengericht nach Mehrheit der Stimmen entscheidet, dabey hat es

sein Bewenden, und findet dagegen gar keine Appellation statt. Nach regulirter Privatgenugthuung müssen die Akten des Ehrengerichts an den ordentlichen Richter des Beleidigers zur weitern Verfügung wegen der verwirkten öffentlichen Ahndung abgegeben werden. Ein Offizier oder Edelmann, der sich so weit vergißt, einen andern von gleicher Geburt und Stande mit Stock = oder Peitschenschlägen zu mishandeln, soll schon durch die That selbst als infamirt angesehen, und zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt werden. Von einem solchen ehrlosen Verbrecher kann also der Beleidigte ohne Verletzung seiner eignen Ehre ohnehin keine Privatgenugthuung fodern; vielmehr ist derselbe sofort zu arretiren und in das Criminalgefängniß abzuliefern. Hat der Mishandelte seinen Gegner durch grobe Verbalinjurien zü der Beleidigung gereizt: so hebt solches die Strafe des Letztern

dennoch

dennoch nicht auf; doch soll auch der Anfänger des Streits mit 3 bis 6 jährigem Festungsarreste und außerdem nach Bewandniß der Umstände mit Kassation bestraft werden.

§. 561. Da nun nach vorstehenden Verordnungen einem jeden Beleidigten vom Adel und Militairstande die vollständigste Genugthuung verschaft werden kann und soll: so sollen diejenigen, welche dennoch dergleichen Genugthuung durch Privatzweykampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür nach im zweyten Abschnitte bestimmten Gesetze ohne allen Nachlaß und Rücksicht aufs strengste bestraft werden.

§. 572. Wenn sich ein Offizierr von einem andern, der weder zu seinem noch zum Adelstande gehört, durch Thätigkeiten beleidiget hält: so steht ihm frey auf Zusammenberufung des Ehrengerichts anzutragen. Das Ehrengericht hat alsdann darüber zu urthei-

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

len, ob die dem Offizier widerfahrne Beleidigung so beschaffen sey, daß daraus gegen die fernere Fortsetzung seines Dienstes ein Anstoß entstehen könnte. Erklärt das Gericht die Ehre des Offiziers für ungekränkt: so soll jeder dagegen ausdrücklich geäußerte Vorwurf nach der im obigen Gesetze verordneten Strafe geahndet werden. Das Ehrengericht muß übrigens dem ordentlichen Richter des Beleidigers von dem Vorfalle Nachricht geben, damit dieser gegen den Beleidiger, die nach den Gesetzen verwirkte Strafe verfügen könne.

Dieß wären allenfalls die erfoderlichen Punkte, die bey Formirung eines Ehrengerichts zur Grundlage dienen könnten. Wegen der Formirung des Ehrengerichts selbst, wegen der Kompetenz der Direktion dabey, wegen der Qualifikation der Beysitzer u. s. w., sind allerdings noch nähere Bestimmungen erfoderlich, die aber eigentlich in die Instruktion

für

für die Gerichte gehören, und also bis dahin verspart werden, weil sie hier durch ein gar zu großes Detail die Aufmerksamkeit zerstreuen und ermüden würden.

Möchten doch Regenten, auf welche die allgemeine Aufklärung ihren wohlthätigen Einfluß hat, und welche die Liebe zur Gerechtigkeit für das Wohl ihrer Staaten beseelet, ihre Aufmerksamkeit auf die in dieser kleinen Abhandlung an sie gemachten Vorschläge richten; und sich derselben mit Entschlossenheit bedienen, so würde man bald eines der schädlichsten, und ein in unsern Zeiten sehr zur Schande gereichendes Vorurtheil ausgerottet, und der Zweykampf durch diese sicheren und vielleicht noch einzig übrigen Maaßregeln von den Staaten auf immer verbannt sehen; es würde besonders durch die zuletzt vorgeschlagene Vorbeugung dem Vorurtheile gar keine Schutzwehr mehr übrig bleiben, hinter wel-

cher sich der Privatzweykampf als das einzige Mittel zur Widerherstellung einer gekränkten Ehre ferner vertheidigen könnte; das Ansehen und die Würde des Offizierkarakters würde dadurch auf eine nützliche Weise gegründet, und der rechtschaffene Offizier gegen die Beleidigungen junger noch ungebildeter Standsgenossen sich am besten geschützt sehen; auch würde man unter solchen Vorkehrungen und weiser Fürsorge für die Würde und Ehre des Offizierstandes die Strafe der Infamie weder zu hart noch zu erniedrigend finden; und um so weniger könnte man alsdann das traurige Alternative mehr vorwenden, sich entweder der entehrenden Ahndung der Gesetze oder der Verachtung seiner Standsgenossen ausgesetzt zu sehen. Es würden vielmehr alle Offiziere überzeugt werden, daß derjenige, welcher nebst seinem Eidschwure auch noch die vollständigste Genugthuung dieses Ehrengerichts verachtet

und dafür den Privatzweykampf wählt, nicht die mindeste Schonung, sondern die ganze Strenge des obigen Gesetzes verdienen.

Fünfter Abschnitt.

Daß eine unerschütterliche Entschlossenheit des Gesetzgebers diesem ganzen Plane erst das Leben ertheilen müsse.

§. XVI.

Wäre nun dieser mein unmaaßgeblicher Vorschlag so glücklich bey einigen Regenten diejenige überzeugung hervorzubringen, die sich mein für die wahre Ehre und das unzerrüttete Wohl meines Standes interessirtes Herz von demselben versprochen hat: so bliebe mir nur noch eines, und so zu sagen das wichtigste beyzufügen übrig, daß nämlich das

hierin vorgeschlagene Gesetz, wenn dasselbe, unerachtet der zugleich dabey gebrauchten Vorbeugungsmittel, dennoch frevelhaft übertreten würde, mit einer unerschütterlichen Strenge und Entschlossenheit von der Gesetzgebung geltend gemacht und ausgeführet werden müsse.

Denn zwo Haupt- und Grundursachen waren es eigentlich, welche bisher fast allenthalben selbst die strengsten Maaßregeln vereitelten, derer man sich zur Tilgung dieses Vorurtheils bediente. Die erste derselben war nämlich, man täuschte sich in der Wahl der Gesetze, man war bey dem wiederholten Ausbruche dieses Vorurtheils und bey dem Anblicke ihrer großen Schädlichkeit immer mehr darauf bedacht die Strafen zu erhöhen und zu schärfen, als denselben eine auf die eigentliche Natur und Ursache des Uebels abzweckende Richtung zu geben; wie ich schon

in

in meinem dritten Abschnitte überzeugend dargethan habe. Die zwote war, man sorgte nicht so sehr für den Vollzug der gegebenen Gesetze; Regenten begnügten sich öfters mit geschärfter Androhung schreckbarer Strafen, ohne Verbrecher dieser Gesetze die Strenge derselben fühlen zu lassen; welche Verwahrlosung der Gesetze alsdann noch viel schlimmer war als die zweckwidrige Wahl derselben.

Frankreich kann uns von dieser Wahrheit am ersten überzeugen; denn nirgends ist der Zweykampf mit schreckbarerer Bestrafung gedrohet als in Frankreich: dem ohngeacht wird nirgends mehr duellirt als eben in Frankreich; und die Ursache davon ist, weil man sich allda begnügt, ein fürchterliches Duellmandat auf dem Papier zu haben, ohne darum besorgt zu seyn, durch eine gerechte und heilsame Strenge dasselbe geltend zu machen. Der Herr von Sulli sagt in seinen bekannten

Memoirs im VIten Theil, daß unter der Regierung des einzigen König Heinrichs IV sich in Frankreich 4000 französische Edelleute durch Duelle die Hälse gebrochen hätten.

Das erste Versehen habe ich zwar bereits durch oben vorgeschlagenes Gesetz und durch die dabey angezeigten Vorbeugungsmittel zu heilen gesucht: allein das zweyte und zugleich hauptsächliche Hinderniß zu heben, ist bloß der gerechten und entschlossenen Strenge einer weisen Gesetzgebung vorbehalten. Denn so nothwendig für dieß hartnäckige und bisher unbezwingliche Uebel ein ganz besonders und zweckmäßigers Gesetz ist, eben so nothwendig, und noch viel nothwendiger ist eine wachtsame ernste Strenge und treue Handhabung desselben von Seiten des Gesetzgebers, weil der strenge Vollzug der Gesetze gleichsam erst die Seele derselben ist.

§. XVII.

Allein hier finde ich noch einen Gegenstand, über welchen einige Anmerkungen und genauere Entwickelung von größter Wichtigkeit seyn dürften. Man suchte nämlich bisher den Rencontre fast allenthalben zu entschuldigen, und ihn von den auf den förmlichen Zweykampf gesetzten Strafen auszunehmen. So gar ein Servin, welcher im ganzen genommen als ein aufgeklärter tiefdenkender Kopf sehr vortreflich und nützlich über die peinliche Gesetzgebung schrieb, und dessen Verdienste dem Herrn Hofrath Feder diesem einsichtsvollen und philosophischen Lehrer nicht entgehen konnten, zeigt sich als ein zu nachsichtsvoller Entschuldiger dieser Gattung von Zweykämpfen. Er drückt sich in seinem ersten Buche auf der 169ten Seite mit folgenden

Wor-

Worten aus: *) „Kann man dann von
„ einem jungen Soldaten voll brausenden
„ Bluts und Feuers und Unverzagtheit,
„ bey dem man selbst die Empfindung der
„ Ehre erhöhet hat, verlangen, daß er eine
„ grobe Beleidigung gelassen unterschlucke.
„ Da er an seiner Seite einen Degen trägt,
„ der dazu bestimmt ist, Beleidigungen zu-
„ rückzugeben? Man muß von dem Men-
„ schen auch nur menschliche Tugend fodern;
„ das Gesetz muß sich bestreben sie vollkom-
„ men zu machen; allein es muß sich dabey
„ auch nach der Unvollkommenheit ihrer Na-
„ tur bequemen.

„ Ich gebe zu, sagt er ferner, daß ich
„ mich nie entschließen würde, einen Zwey-

„kampf,

*) Servin, über peinliche Gesetzgebung aus dem Französischen übersetzt von Herrn Gruner mit einer von H. Hofrath Feder beygefügten Vorrede. Nürnberg 1786.

„ kampf, der sogleich in dem ersten Augen„ blicke einer nach dem Urtheile wahrer „ Kenner der Ehre grausamen Beschimpfung „ erfolgt ist, zu bestrafen rc.„ Aus diesen Worten läßt sich nichts anders schließen, als daß Servin ein entschiedener Vertheidiger des plözlichen Zweykampfs oder sogenannten Rencontres sey. Von welchen nachtheiligen Folgen aber dergleichen Vertheidigung um so mehr von der Seite eines sonst so philosophischen Schriftstellers für die ganze Sache des Zweykampfs werden müsse, werde ich durch eine gründliche Untersuchung des Rencontres und seiner Folgen auf eine deutliche und überzeugende Weise vorlegen.

Wir wollen zuerst entwickeln, was eigentlich der sogenannte Rencontre sey; zweytens wodurch er sich von einem förmlichen Zweykampfe unterscheide; drittens endlich ob derselbe eine Ausnahme von der auf

den förmlichen Zweykampf gelegten Strafe verdiene, oder ob er gar, nach Servins Meynung, straflos gelassen werden dürfe.

§. XVIII.

Der Rencontre ist ebenfalls ein Zweykampf, welcher jedoch plötzlich und gleich in der ersten Hitze einer empfangenen vermeyntlichen oder wirklichen Beleidigung entsteht, wenn nämlich der beleidigte Theil auf der Stelle den Degen zieht, und damit auf den Beleidiger losgeht, und letztern zur Selbstvertheidigung zwingt, um sich wegen der empfangenen Beschimpfung zu rächen, und eigenmächtig in dem Blute und Tode seines Gegners Genugthuung suchet. Das ihm besonders Eigne besteht mithin darin, daß derselbe in dem ersten Anfalle der Leidenschaft und ohne vorhergehende reife Ueberlegung sich ereignet. Der Zweykampf höret daher sogleich

auf ein Rencontre zu seyn, so bald man vorher noch einige Zeit zur Ueberlegung hat, sollte man auch nur vorher vom Zimmer auf die Strassen, oder von einer Gegend in die andre gehen: denn alsdann würde der erste Anfall der aufgebrachten Leidenschaft nicht mehr vorgeschützt werden können, weil man durch diese Verzögerung des Gefechts Zeit zur Ueberlegung gewinnen würde. Auch ist hier noch anzumerken, daß bey einem plötzlichen auf der Stelle sich ergebenden Zweykampfe oder sogenannten Rencontre der angegriffene Theil ganz schuldlos seyn kann; wenn ihm zu seiner Rettung kein anders Mittel als die Nothwehre übrig bliebe; sollte sich aber der Angegriffene durch Schimpfen oder eine andre Beleidigung gegen den, der ihn den Degen zu ziehen gezwungen hat, etwas haben zu Schulden kommen lassen, so kann man ihn doch vernünftiger Weise nicht für so strafwür-

dig

dig halten, als den, der wegen dieser Beleidigung den Rencontre anfängt und ihm nach Blut und Leben strebt.

§. XIX.

Der Rencontre unterscheidet sich vorzüglich dadurch von einem förmlichen Zweykampfe, daß nämlich der erste, wie ich gezeigt habe, in der ersten Hitze der Leidenschaft und ohne vorhergehende reife Ueberlegung sogleich auf der Stelle vor sich geht; der zweyte hingegen erst nach einiger Zeit, an einem dazu bestimmten Orte und Stunde, auch in Beyseyn zweener Beystände vollbracht wird, es mögen nun diese Umstände alle zugleich oder auch nur einer dabey obwalten, wenn man nur vorher Zeit zur Ueberlegung hat. Hiezu kömmt auch noch der Fall, daß beyde Theile, einer wie der andre, ein gleich großes Verbrechen vollbringen.

§. XX.

Die Beweggründe, warum der Rencontre nicht ungestraft bleiben, ja wie ein jeder andrer Zweykampf bestrafet werden müsse, sind folgende —

Erstens hat der Rencontre mit jedem andern Zweykampfe die rachsüchtige Absicht auf das Blut und Leben seines Kameraden gemein, auch ist er nicht minder ein gesetzwidriger Eingriff in die seinem höchsten Feldherrn allein zukommende Rechte über Leben und Tod. Er muß also gestraft werden. Zweytens ist der Rencontre wegen der dabey obwaltenden ersten Hitze und Heftigkeit aufgebrachter Leidenschaften in seiner Wirkung für das Leben des Gegners viel gefahrvoller, als ein förmlicher Zweykampf, welcher erst nach Verlauf einiger Zeit, bey kälterm Blute und in Gegenwart zweener Beystände vor sich geht. Es ist daher eben dieser erste Anfall

der Leidenschaft, wodurch man denselben so gerne zu vertheidigen sucht, ein Beweggrund mit, warum man ihm keine Ausnahme von der gesetzmäßigen Strafe gestatten darf. Drittens da die Größe eines jeden Verbrechens nach der dabey obwaltenden Größe der Bosheit abgemessen werden muß: so läßt sich bey einem Rencontre nicht als unfehlbar bestimmen, daß er weniger strafmäßig sey, als ein andrer Zweykampf. Denn diese erste Hitze und plötzliche Ausbruch der Leidenschaft kann unmöglich für etwas anders als die Wirkung eines rachsüchtigen Zorns angesehen werden; und ein solcher Zorn ist nur allzuoft der eigenthümliche Zug wahrer Bosheit: da im Gegentheile der Fall möglich ist, daß ein vorher überlegter und wohlbedachter Zweykampf oft weniger Bosheit enthalte, insofern derselbe nicht so wohl die Folge einer niedrigen Rachsucht als vielmehr irriger und falscher Begriffe

der

der Ehre ist; und ich bin gewiß, daß oft mancher Offizier sich über eine empfangene Beleidigung hinausgesetzt und dieselbe verziehen hätte, wenn ihn nicht das leidige Vorurtheil zum Zweykampfe aufgefodert hätte. Diesen überzeugenden Gründen zufolge geht also Herr Servin gewiß zu weit; denn sich nach Servins Aeußerung dergestalt nach der Unvollkommenheit der menschlichen Natur richten, daß man den Rencontre ungestraft ließe, will eben so viel sagen, als, man müsse, um mich seiner eignen Worte zu bedienen, einen jungen Soldaten voll brausenden Bluts und Feuers und Unverzagtheit seine aufbrausende eben so niedrige als rachsüchtige Triebe nicht einschränken, sondern denselben freyen Zügel lassen, sollten sie auch das Blut und Leben seiner Kameraden kosten. Wo bleibt aber alsdann die Vollkommenheit, die man seiner eignen Meynung nach bey dem Men-

schen zu erzielen sich bestreben müsse? Dieß widerspricht sich ganz offenbar. Uebrigens bin ich nicht, und im Grunde ist es Herr Servin vielleicht eben so wenig als ich, der Meynung, daß der Offizier seinen Degen nicht deßwegen an der Seite trage, um die persönliche Beleidigungen seiner Kameraden, die mit ihm dem nämlichen Fürsten zu dienen die Ehre haben, damit zurück zu geben, als vielmehr durch denselben die Beleidigungen gegen den Staat oder die Krone des Souverains abzuwenden und zu bestrafen; es kann also auch der an der Seite hangende Degen, wie Herr Servin meynt, den Rencontre keineswegs entschuldigen. Es scheint überhaupt Herr Servin, welcher im übrigen als ein eben so gründlicher als helldenkender Kopf sehr nützlich schrieb, habe sich hier bey diesem militairischen Verbrechen nicht genug in die eigentliche Natur und Folgen des sogenannten Ren-

contres hinein gedacht, und wie es bisher fast allgemein geschah, nur nach seiner Oberfläche beurtheilt. Allein bey diesem so tief gewurzelten und bisher noch immer unheilbaren Uebel muß man eben so tief und bis auf den Grund kommen, um glücklicher in der Heilung desselben zu werden.

Ich glaube unterdessen die so philosophische als menschengefühlvolle Foderung des Herrn Servin — daß man die Gesetze nach der Unvollkommenheit der menschlichen Natur begnemen müsse, dadurch hinlänglich befolgt zu haben; daß ich meinem oben vorgeschlagenem Gesetze zugleich auch den Vorschlag beygefügt habe, jedem Offizier bey seinem Dienstantritte einen Eidschwur und die Verpfändung seiner Ehre aufzutragen, diesem Gesetze pünktlich nachzuleben. Auf diese Art kam ich der natürlichen Unvollkommenheit des Menschen sehr zu Hilfe, denn das Ge-

setz wird sich durch dieß Mittel viel tiefer den Gemüthern eindrücken, und nicht so leicht von herrschenden und aufbrausenden Leidenschaften verdunkelt oder gar erstickt werden. Ferner bin ich der Anmerkung des Herrn Servins durch mein vorgeschlagenes Ehrengericht gefolget, und habe dadurch dem Vorurtheile selbst, so zu sagen, einigermassen in etwas nachgegeben. Durch dasselbe wird jeder Offizier außer den Fall gesetzt, wie Herr Servin befürchtete, "eine grobe Beleidigung „ gleichgültig hinunter schlucken zu müssen.„ Und nach solcher Behutsamkeit und vorsichtigen Vorbeugungsmitteln würde Herr Servin selbst mit mir einig werden, "daß man von „ den Menschen gewiß nur menschliche Tu„ gend fodere„ wenn man ihm unter gleich schwerer Strafe verbietet, weder einen vorbedachten noch plötzlichen Zweykampf anzufangen.

In dem nämlichen Paragraph, auf der 174ten Seite, bekennt Herr Servin sehr vortreflich: „daß er den Gedanken des Bec-
„ caria nicht annehmen könne, welcher ver-
„ langt, daß man zur Verhütung der Zwey-
„ kämpfe sie dulden müsse; er werde niemals
„ in diesen Fällen mit ihm sagen: Man
„ muß den Angreifer, der Gelegenheit zum
„ Zweykampfe gegeben hat, bestrafen, und
„ den für unschuldig erklären, der gezwungen
„ war, das zu vertheidigen, was die Ge-
„ setze nicht schützen, nämlich wie die Mey-
„ nung des Publicums, ich würde vielmehr
„ darnach trachten, ihn zu vertilgen, und
„ durch einen Plan die Volksmeynung zu
„ berichtigen.„

Solche, dieses aufgeklärten Schriftstellers würdige Gedanken berechtigen mich zu glauben, daß mein vorgeschlagener Plan, worinn ich mir nicht nur die Vertilgung des

Zweykampfs, sondern vorzüglich auch die Berichtigung der diesfals vorgefaßten Meynungen vorgesteckt habe, seinen vollkommenen Beyfall verdiene, so wenig ich darinn auch des Rencontres schonen konnte. Meine Meynung, daß der Rencontre ebenfalls scharfe Ahndung verdiene, rechtfertiget sich um desto mehr, wenn man nebst obigen Gründen noch bedenket, wie sehr bisher immer die Erfahrung zeigte, daß man jeden Zweykampf durch listige und erkünstelte Vorwände für einen Rencontre auszugeben wußte; dadurch man die Gesetzgebung hintergienge, und der Strenge der Gesetze immer auswiche.

Frankreich kann uns auch hievon zum überzeugenden Beyspiele dienen, denn so scharf und streng auch allda die Duellanten bedrohet sind, so wird doch in keinem Lande mehr duellirt und gemordet, als eben da; und zwar meistentheils, weil man den Ren-

con-

contre allda von der Strafe des Zweykampfs ausnimmt, denselben so lange er ohne wirklichen Mord abläuft, ignorirt; und weil man von Seiten der Duellanten sich sehr wohl auf die Kunst verstehet, jeden noch so vorsetzlichen Duell unter die Masque eines Rencontres zu verbergen, und also den strengsten Gesetzen auszuweichen.

Diese gegen den Rencontre angeführten Gründe waren ohne Zweifel auch die Ursache, warum, wie ich oben gezeigt habe, Preusen und Oesterreich in ihren Duellmandaten zwischen einem Rencontre und einem förmlichen Zweykampfe nicht den geringsten Unterschied machen, und den einen so scharf als den andern bedrohen; Sie sahen wohl ein, daß wenn man das Uebel mit besserm Erfolge und aus dem Grunde heben wolle, man dasselbe bey allen seinen Wurzeln ergreifen müsse.

Sollte man aber dieser angeführten Beweggründe und Beyspiele der größten Monarchien ungeachtet zwischen dem Rencontre und förmlichen Zweykampfe einen mildernden Unterschied gestatten wollen, so bleibt doch von äußerster Wichtigkeit, daß man diesen Unterschied nicht allzugroß seyn lasse, und den Rencontre zum wenigsten mit der im vierten Artikel meines oben vorgeschlagenen Gesetzes enthaltenen Strafe belege; damit der Verbrecher solcher Gestalt von den Slacken, welche er durch Verletzung seines abgelegten Eides und gegebenen Ehrenworts seiner Ehre angehenkt, in etwas gereiniget und mit seinen übrigen Kameraden vor jeden Rückfall nachdrucksam gewarnet werde.

§. XXI.

Wie sehr wäre aber nun nach allem diesem noch zu wünschen übrig, daß gutgesinnte Regenten, die das Glück und wahre Wohl

ihrer Staaten zu ihrem eigenen zu machen gewohnt sind, meinen unmaaßgeblichen Plan nicht nur genehmigten, sondern vorzüglich, daß sie denselben mit beharrlicher und unerschütterlicher Strenge handhaben und durchsetzen möchten, wodurch sie gewiß die oben berührten zwo Hindernisse zugleich heben und dieß alte Uebel gründlich heilen würden. Denn was helfen sonst die heilsamsten weisesten Gesetze ohne strenge Vollziehung derselben? Sie sind an und für sich nichts als kraftlose Buchstaben und bleiben so lange todt, bis sie erst durch den entschlossenen furchtfreyen Muth von Seiten eines über das wahre Wohl seines Staats aufgeklärten, wachtsamen und gerechten Regenten Leben und Wirkung erhalten. Möchten doch alle zu gerne verschonende Fürsten, stäts die für das allgemeine Wohl so wichtige Wahrheit ernstlich zu Gemüthe fassen, daß eine weise und wahre Güte des Regenten sich nicht so wohl auf einen einzigen strafbaren Verbrecher einschränken, als vielmehr auf das wahre Wohl eines ganzen Staates einen wohlthätigen

tigen Einfluß haben müsse. Möchten sie (man verzeihe mir meinen freymüthigen Eifer für das Beste der menschlichen Gesellschaft) vollkommen überzeugt seyn, daß allzunachsichtige Güte und Liebe ohne strenge Gerechtigkeit in einem Regenten Schwachheit sey, welche mit der Ordnung, der Ruhe und wahren Wohlfart eines Staates unmöglich bestehen kann, und daß eben diese Schwachheit im Staate oft mehr Nachtheil stiften könne, als selbst die Bosheit des größten Verbrechers demselben verursachen würde *). Möchte ihnen

*) Obschon ein großer Verbrecher durch seine Missethat nicht nur denjenigen, gegen den er sie besonders ausübet, Schaden bringt, sondern durch dieselbe sogar einem ganzen Lande ein gefährliches Aergerniß giebt, so wird doch dasselbe durch die gesetzmäßige öffentliche Bestrafung des Verbrechers wieder vollkommen gutgemacht, und jedermann auf eine eindruckmachende heilsame Art von der Missethat abgeschreckt werden; der Verbrecher selbst wird durch die Züchtigung entweder gebessert, oder wenn das Verbrechen

ihnen endlich um die Gerechtigkeit unparteyisch zu handhaben die Wahrheit immer nahe am Herzen liegen, daß das Verbrechen des Mannes im Ordensband noch unverzeihlicher und strenger zu ahnden sey, als selbst das Verbrechen des Mannes im Küttel, indem sowohl die Ahnen seiner rühmlichen Voraltern, als der höhere Stand, den er im Staate behauptet, ihn zu desto höherer Tugend und Recht-

schaffen-

chen zu groß oder keine Besserung zu hoffen ist, ganz außer Stand gesetzt, dem Staate ferner zu schaden. Gleichwie im Gegentheile ein einziges ungeahndet gebliebenes Verbrechen oft ein bleibendes höchst schädliches Aergerniß durch einen ganzen Staat verbreitet, und noch viele andere anstatt davon abzuschrecken, vielmehr zu dem nämlichen Verbrechen anreizet; und der Verbrecher anstatt durch Nachsicht gebessert zu werden, wird vielmehr die Freyheit haben, bey Gelegenheit neues Uebel und vielleicht noch grössern Schaden zu stiften. Man prüfe erst die Wahrheit dieser wichtigen Gründe, ehe man meine Freymüthigkeit verdammet.

schaffenheit anffodern, durch die er im Staate hervorzuleuchten schuldig ist. Alsdann würde die allgemeine Wohlfart nicht so bald in Gefahr kommen durch die Weichmüthigkeit zugelinder Fürsten ihre heilsamsten Gesetze vereitelt zu sehen. Alsdann würde ich, und mit mir so mancher rechtschaffener Offizier und warme Patriot vielleicht den süßen Trost haben, daß die Gesetzgebung durch den Gebrauch der in dieser kleinen Abhandlung vorgeschlagenen zweckmäßigen Maaßregeln ein noch aus den finstern Zeiten übrig gebliebenes sehr abentheuerliches Vorurtheil aus der menschlichen Gesellschaft mit unerschütterlichem Muthe vertilgen würden.

Diesen meinen warmen Wünschen füge ich zum Beschluße noch diesen bey, meine gute Absicht möge die Freymüthigkeit entschuldigen, mit welcher ich in diesem kleinen Werke meine Anmerkungen niederschrieb; ich glaubte als ein gut gesinnter deutscher Mann die Sache grade so von Herzen weg sagen zu müssen, weil es mir um die Wahrheit und Ueberzeugung

gung zu thun ist, ohne die ich unmöglich hoffen kann mit einigem Erfolge einem so tiefgewurzelten Uebel entgegen zu arbeiten, welches den strengsten Gesetzen zum Trotze nicht selten sehr nützliche und brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft aufreibt, und welches eben so wohl durch seine Vernunftwidrigkeit als durch seine Wildheit meinen sonst in allem Betrachte so ruhmwürdigen Stand sehr verdunkelt; und welches die einzige Ursache ist, warum unter allen Ständen der Wehrstand der einzige ist, in dem man in gewissen Fällen nicht als ein rechtschaffener Mann, sondern gegen die gesunde Vernunft, gegen göttliche und menschliche Gesetze handeln muß, wenn man nicht als ein ehrloser, beschimpfter Offizier verachtet, verspottet oder gar verstoßen seyn wollte; wie ich am Ende meines ersten Abschnitts umständlicher dargethan habe.

Um von der Reinigkeit dieser meiner guten Absicht so gleich eine untrügliche Probe an Tag zu geben, habe ich diesem Werke meinen

nen Namen nicht vorgesetzt, ich schrieb nicht, um durch Auktorsucht mein Ansehen oder Privatehre zu vergrößern, als vielmehr aus reinem Eifer für die wahre Ehre meines Standes und meiner Brüder, die gleich mir auf der Bahne der Ehre dem Staate zur Schutzwehre dienen. *). Und das Bewußtseyn meine Gedanken frey von allem Eigennutze und selbstsüchtiger Eigenliebe eröfnet, und die Hofnung nicht ganz ohne Nutzen geschrieben zu haben, werden für mich immer reichhaltige Quellen von Zufriedenheit und ächter Belohnung seyn.

*) Der hierin vorgeschlagene Plan kann auch sehr leicht auf den ganzen Adelstand nur unter gewissen Abänderungen ausgedehnt und demselben anpassend gemacht werden.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Westen, Leopold von

Gedanken über den Zweykampf

Frankfurt und Leipzig 1787

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Ph.o.26-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11771979-9
VD18 15317315